Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch

Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

Band: 127 (2007)

Artikel: Stiftungsreduktion contra Stiftungswirklichkeit: das Richterswiler

Anniversar und die Entstehung pfarrkirchlicher Jahrzeitbücher im

späten Mittelalter

Autor: Zimmermann, Helena

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-984919

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Stiftungsreduktion contra Stiftungswirklichkeit. Das Richterswiler Anniversar und die Entstehung pfarrkirchlicher Jahrzeitbücher im späten Mittelalter

Zumindest die Jahrzeitbücher (nachfolgend JZB genannt) des 15./
16. Jahrhunderts scheinen nicht entstanden zu sein, weil ihre Vorläuferbücher abgenutzt und zu stark beschrieben, also nicht mehr lesbar waren.¹ Ihrer Redaktion liegt eher ein bewusster Verwaltungsakt geistlicher Institutionen wie Pfarrkirchen und Klöster zugrunde.² Die Bücher dienten der Administration der liturgischen Pflichten, die den Institutionen aus dem Totenkult und damit auch aus der Heilsvorsorge der Lebenden erwuchsen.³ Die geistliche Memorialleistung gehörte nicht zur offiziellen Seelsorge der Kirche und musste deshalb vertraglich

¹ Der Abnutzungsgrund wird in der Literatur immer wieder angeführt, so Auf der Maur, Franz (Hg.), Das Jahrzeitbuch der Pfarrkirche Hl. Kreuz, Lachen (Die Jahrzeitbücher des Kantons Schwyz 2), Schwyz 2001, S. 15. Gegen besagten Grund spricht zum Beispiel das bis ins 19. Jh. geführte Anniversar von Dietikon (Nr. 2 in Anhang 1).

² Wie zum Beispiel am Wiener Schottenkloster 1442, cf. Wagner, Wolfgang Eric, Von der Stiftungsurkunde zum Anniversarbucheintrag. Beobachtungen zur Anlage des «Liber oblationum et anniversariorum» (1442–ca. 1480) im Wiener Schottenkloster, in: Michael Borgolte (Hg.), Stiftungen und Stiftungswirklichkeiten. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Stiftungsgeschichte 1), Berlin 2000, S. 145–170. Mehr zum Thema im vorliegenden Artikel.

³ Die mittelalterliche Seelenheilstiftung war eines «der Mittel und eine der Rechtsformen, durch die Gegenwart der Toten gesichert und aktualisiert wurde», so Borgolte, Michael, Die Stiftungen des Mittelalters in rechts- und sozialhistorischer Sicht, in: ZRG.KA 74 (1988), S. 71–94, hier S. 91.

festgehalten und entschädigt werden.⁴ Anniversare stellen deshalb komplexe Geschichtsquellen dar, mit auch rechtlicher wie wirtschaftlicher Aussagekraft. Dies trifft auf die im ausgehenden Mittelalter verfassten JZB erst recht zu. Speziell aber geben sie Auskunft über die niedrigsten Seelenheilstiftungen, für Jahrzeiten und sonntägliche Gebetsgedenken.⁵ Ob ihr Stiftungsbild jemals der Wirklichkeit entsprach, um diese Frage geht es im vorliegenden Artikel.⁶ Denn einerseits gelang es der mittelalterlichen Stiftung, deren Trägerschaft keine juristische Person war, sondern aus (Privat-)Personen bestand, nicht, die «Erfüllung des Stiftungszweckes ... rechtlich ausreichend» zu sichern.⁷ Andererseits sind JZB und ihre Einträge nicht nur wegen mangelnder Datierungen, sondern auch wegen permanenter Änderungen schwer interpretierbar. Zur Beantwortung der Frage nach der Stiftungswirklichkeit im Spätmittelalter leisten die zwölf aus Pfarrkirchen und Kapellen der Zürcher Landschaft überlieferten Anniversare einen wichtigen Beitrag. Erstens wurden nämlich alle, ausser jenem aus Dietikon, mit der Reformation obsolet.8 Zweitens sind sechs davon datiert und - drittens - zwei dieser sechs kommentiert. Zu diesen beiden gehört das Anniversarbuch der Pfarrkirche Richterswil.9

⁴ Zur Seelsorge cf. Fuhrmann, Rosi, Kirche und Dorf. Religiöse Bedürfnisse und kirchliche Stiftung auf dem Lande vor der Reformation (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 40), Stuttgart, Jena, New York 1995, hier S. 77; zum Vertrag cf. Borgolte wie Anm. zuvor.

⁵ Der Unterschied zwischen Jahrzeit und Sonntagsgedenken wird im Artikel erklärt.

⁶ So konnte Butz nicht feststellen, wieviele «und welche Jahrzeiten z.B. im Jahre 1500 tatsächlich gehalten wurden» an der Pfarrkirche in Freiburg i.Br., cf. Butz, Erwin (Hg.), Das Jahrzeitbuch des Münsters zu Freiburg im Breisgau (um 1455–1723), 2 Bde., Freiburg i.Br. 1978, hier: Kommentarband, S. 144.

⁷ Borgolte (wie Anm. 3), S. 83; zum Unterschied zwischen mittelalterlicher und moderner Stiftung do., S. 87 f., oder ib., Von der Geschichte des Stiftungsrechts zur Geschichte der Stiftungen, in: Hans Liermann, Geschichte des Stiftungsrechts, Tübingen ²2002, S. 13*–69*.

⁸ Das nichtzürcherische Dietikon blieb katholisch. Das Benutzungsende war kein abruptes. Auf die vorliegende Fragestellung hat dies aber keinen Einfluss. Die 12 JZB sind in Anhang 1 aufgelistet.

⁹ Auch Nr. 10 ist kommentiert, s. hier weiter unten. Der vorliegende Artikel geht aus einer noch nicht publizierten Recherche zu den 12 JZB und dazugehörigen Quellen hervor. Die Studie wurde von alt Staatsarchivar Dr. Otto Sigg angeregt, dem hiermit herzlich gedankt sei dafür.

Das Anniversar der Pfarrkirche Richterswil von 1496/1502

Die Kalendereinträge des JZB von St. Martin in Richterswil enden unterhalb des 31. Dezembers mit der Bemerkung des Schreibers Heinrich Vinsler: Er, Pfarrer von Stäfa, habe das Werk 1496 glücklich beendet.¹⁰ Das Explicit finit feliciter passt schlecht in ein Schriftstück der Verwaltung, das laufend Änderungen erfuhr.¹¹ Wirkliche Rätsel gab aber Vinslers Kommentar zum Anniversarbuch auf. Über dem Kolophon von 1496, in die Tageszeilen des 30. und 31. Dezembers, schrieb der Pfarrer nämlich, er habe besagtes Buch am 4. Februar 1502 vollendet und mit seinem Notarssignet beglaubigt (sst: subscripsit).¹² Da Hegi bemerkte, dass Vinsler mit brauner und schwarzer Tinte geschrieben hatte, vermutete er, das Anniversar sei eventuell in zwei Etappen entstanden.¹³ Dass dem tatsächlich so war, ergibt sich auf eindeutigere Weise aus der Komposition des Buches, dem oben erwähnten Kommentar Vinslers von 1502 sowie aus einem Jahrzeiteintrag selbst. Davon wird hier nun die Rede sein. Buch und Textstellen geben denn Aufschluss über die eingangs angetönte Frage nach dem durch Jahrzeitbücher vermittelten Stiftungsbild, insbesondere nach der Wirklichkeit desselben. Zuvor sei aber auf Heinrich Vinsler eingegangen, dessen klerikaler und notarieller Werdegang im Gegensatz zu jenem von Johann Kaltschmid, der 1473 das JZB der Pfarrkirche Uster kontrollierte und schliesslich ebenfalls notariell beglaubigte, nicht geklärt ist, noch weniger dessen familiäre Herkunft.14

¹⁰ Text in Anhang 2 und Abbildung 2.

Explicits gehören zum Formelwerk von Kopisten, cf. Bischoff, Bernhard, Paläographie des römischen Altertums und des abendländischen Mittelalters (Grundlagen der Germanistik 24), Berlin 21986, S. 66 f.

Nicht st für scripsit, wie Hegi, Friedrich, Die Jahrzeitenbücher der zürcherischen Landschaft, in: Festgabe Paul Schweizer, Zürich 1922, S. 120–217, hier S. 178, tradiert. Die Abkürzung geht auf eine Korrektur zurück. Sie ist im Gegensatz zum restlichen, in brauner Tinte ausgeführten Text des Notarssignets mit schwarzer Tinte geschrieben.

¹³ Wie Anm. zuvor.

¹⁴ Zu Kaltschmid cf. Meyer, Andreas, Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frau- und Grossmünster 1316–1523 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 64), Tübingen 1986, S. 346 f. Nr. 512.

Heinrich Vinsler

Der Priester und nachmalige öffentliche Notar von Stäfa verfasste noch andere Jahrzeitbücher und schrieb Kirchenrödel und -urbare auf der Zürcher Landschaft, lauter sich stetig wandelndes Verwaltungsschriftgut also. 15 Umso befremdender wirkt wie gesagt sein *finit feliciter* am Ende des JZB Richterswil. Vinsler schrieb auch meistens *preister* für Priester, und bei Datierungen gab er zusätzlich die Indiktion an. 16 Als Schreiber ist er vor allem im kirchenpolitischen Einflussgebiet des Klosters Einsiedeln greifbar, zu dem Beziehungen bestanden haben müssen. 17 Unter anderem soll Vinslers Notarsernennung zwischen 1496 und 1502 auf den klösterlichen Dekan Albrecht von Bonstetten zurückgehen. 18

1479 wurde Vinsler Stäfner Leutpriester und dadurch aktenkundig. Die Investitur soll er der Vermittlung des Nuntius Gentilis von Spoleto, der 1479 die «Schweiz» bereiste, zu verdanken gehabt haben sowie Konrad von Rechberg, Verwalter des Klosters Einsiedeln, dem St. Verena in Stäfa inkorporiert war. 19 Etwas Licht in die biographische Dunkelheit vor 1479 dringt nun durch das Pönitentiarieregister zu Papst Paul II., das einen «Heynricus Vinslor», Scholar aus der Diözese

Vinsler nennt sich im 1496 verfassten Kolophon nur Priester und erst 1502 öffentlicher Notar, erlangte somit die Notarswürde zwischen 1496 und 1502. Mehr dazu hier weiter unten.

¹⁶ Cf. Text in Anhang 2 und weitere Textbeispiele im hiesigen Artikel. Wegen der Indiktionsangabe unter anderem attribuierte ihm Hegi die Urkunden Meilen von 1510 Febr. 5 (Staatsarchiv Zürich [StAZ], C V 1.18), und Stäfa von 1511 Nov. 11 (StAZ, C V 1.26), cf. ib. (wie Anm. 12), S. 125. Vinsler ist darin selbst nicht genannt.

¹⁷ Dazu hier weiter unten und vorherige Anm.

¹⁸ Vermutung Hegis, cf. ib. (wie Anm. 12), S. 124 ff.; zur Datierung der Notarsernennung hier weiter oben.

¹⁹ Cf. Angaben bei Hegi (wie Anm. 12), S. 124 ff., und Wiget, Josef, Die Pfarrei Schwyz von den Anfängen bis ins 17. Jahrhundert, in: Das Jahrzeitbuch der Pfarrkirche St. Martin, Schwyz, hg. v. Franz Auf der Maur (Die Jahrzeitbücher des Kantons Schwyz 1), Schwyz 1999, S. 21–55, hier: S. 31; Ringholz, Odilo (P.O.S.B.), Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes U.L.F. von Einsiedeln, seiner Wallfahrt, Propsteien, Pfarreien ..., Bd. 1, Einsiedeln, Waldshut, Köln 1904, S. 244 f., 255, 266.

Konstanz, aufführt, der um Dispens vom Geburtsmakel bat und am 8. Mai 1467 damit Erfolg hatte. 20 Als Sohn eines Priesters (und einer Ledigen) brauchte Vinslor die Dispens für eine eventuelle spätere Priesterweihe.²¹ In der Diözese Konstanz gab es zu jener Zeit mindestens einen Priester namens Vinsler: den Grossmünster-Kaplan Rudolf Vinsler.²² Dass dieser Vater war, ergibt sich aus einem in den Zürcher Ratsbüchern aufgezeichneten Prozess von 1464. Darin bezeugt besagter Kaplan Rudolf Vinsler als Kläger, einen Sohn namens Ulrich zu haben, der vom Sohn des Hans Schiffmacher in einem Streit fast im See ertränkt worden sei.²³ Rudolf musste demzufolge eine Frau (Konkubine) gehabt haben und hätte somit auch weitere Kinder haben können, ältere wie jüngere als Ulrich. Der Stäfner Pfarrer Heinrich Vinsler könnte somit sehr wohl mit dem 1467 vom Geburtsmakel losgesagten Heynricus Vinslor bzw. mit einem weiteren Sohn des Kaplans Rudolf Vinsler identisch sein. Ohne weitere prosopographische Studien bleibt dies allerdings Hypothese und wissen wir auch nicht, welche Schule Heynricus besuchte oder wo dieser vielleicht sogar studierte.²⁴ Entspräche Heynricus Vinslor tatsächlich unserem Heinrich Vinsler, erklärte das Scholarentum die kalligraphischen Kenntnisse, das Explicit, ja Vinslers Schreibertätigkeit auf der Zürcher Landschaft. Zwischen 1496 und 1506 fungierte letzterer denn nicht nur für die den Johannitern in Wädenswil inkorporierte Pfarrkirche Richterswil als Schreiber, sondern auch für die der Komturei Bubikon

²⁰ Repertorium Poenitentiariae Germanicum [RPG]. Bd. V: Paul II. 1464–1471, hg. v. Deutschen Historischen Institut in Rom, bearb. v. Ludwig Schmugge et al., Tübingen 2002, S. 371 Nr. 2766.

²¹ Cf. zu den Geburtsmakeldispensen RPG V, S. XVII, und Schmugge, Ludwig, Hersperger, Patrick, Wiggenhauser, Béatrice, Die Supplikenregister der päpstlichen Pönitentiarie aus der Zeit Pius' des II. (1458–1464), (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 84), Tübingen 1996, S. 186 ff.

²² Zu Rudolf Vinsler cf. Meyer (wie Anm. 14), S. 474 f. Nr. 900.

²³ Ratsbücher 1463–1464: StAZ, B VI 223, fol. 316 r.

²⁴ Zur heterogenen Gruppe der Scholaren cf. Schuler, Peter-Johannes, Illegitime Klerikerkinder im Bistum Konstanz, in: ZGO 144 (1996), S. 183–214, hier: S. 202f.; zu den Lateinschulen in Zürich und auf der Landschaft: Bless-Grabher, Magdalen, Veränderungen im kirchlichen Bereich 1350–1520, in: Geschichte des Kantons Zürich. Bd. 1: Frühzeit bis Spätmittelalter, Zürich 1995, S. 438–470, hier: S. 462 f.

unterstellte Pfarrkirche Wald, für die Pfarrkirche Hombrechtikon sowie für die Kapelle St. Jakob in Hütten – in folgender Chronologie: 1495: JZB Pfarrkirche Hombrechtikon,²⁵ 1496: Anniversar Richterswil und Rodel Kapelle St. Jakob in Hütten,²⁶ 1498: JZB Pfarrkirche Wald,²⁷ 1502: Beglaubigung des Anniversars Richterswil von 1496, 1506: Kirchenurbar der Pfarrkirchen Richterswil²⁸ und Hombrechtikon.²⁹ Ein weiteres Indiz dafür, dass die beiden Heinrich Vinsler identisch sein könnten, ist deren offenbare Beziehung zur Kurie. Nicht nur der Erfolg der Supplik von 1467 lässt eine Verbindung nach Rom vermuten, sondern ebenso die Umstände, unter denen unser Heinrich Vinsler 1479 Pfarrer in Stäfa wurde.³⁰ Vinslers kirchliche Karriere spräche schliesslich auch für die vermutete klerikale Abstammung.³¹

Vielleicht weniger gebildet als Johann Kaltschmid, war Heinrich Vinsler offenbar trotzdem als Schreiber und Notar gefragt, zumal im oben beschriebenen Raum der Zürcher Landschaft.³² Letztere Tätigkeit ist ein bedeutender Indikator für die Wirklichkeit von Memo-

Attribution von Hegi. Das JZB ist nicht überliefert. Zur Zeit Hegis war davon noch ein Pergamentstreifen vorhanden mit dem Titel «Liber anniversariorum in Humprechticon. 1495», cf. Hegi (wie Anm. 12), S. 158 f. Die Kirche gehörte über St. Peter und Paul der Ufenau zum Kloster Einsiedeln, cf. Ringholz (wie Anm. 19), S. 669.

²⁶ Attribution von Hegi (wie Anm. 12), S. 160. Der Stiftungsrodel liegt im Staatsarchiv Schwyz und konnte dank freundlicher Auskunft von Archivar Dr. Landolt mit der dortigen Urk. 1766 identifiziert werden.

²⁷ Nr. 11. Es führt dasselbe Explicit wie Nr. 7. Auch der Priester ist hier konstant *preister* geschrieben. In Wald bestimmte das Stift Einsiedeln die Besetzung von 2 Kaplaneien der Pfarrkirche mit, cf. Ringholz (wie Anm. 19), S. 669.

²⁸ StAZ, C V 3.6e. Vinsler nennt sich darin selbst Verfasser und Beglaubiger, mehr dazu am Schluss des vorliegenden Artikels, cf. Urbar-Beschreibung im Inventar spätmittelalterlicher Wirtschafts- und Verwaltungsquellen im Staatsarchiv des Kantons Zürich, hg. v. Roger Sablonier, Konrad Wanner und Alfred Zangger, Zürich 1990, Nr. 193.

²⁹ Attribution Hegis (wie Anm. 12), S. 158f.; StAZ, C V 5.11.

³⁰ Zur Investitur Vinslers, hier weiter oben; zur Erfolgsaussicht fraglicher Suppliken cf. Schmugge, Hersperger, Wiggenhauser (wie Anm. 21), bes. S. 38–48.

³¹ Zur Karrierechance von Klerikersöhnen cf. Lit. bei Schmugge in Anm. zuvor. Die Nähe zum Grossmünster bot zusätzliche Vorteile für den Pfründenerwerb, cf. Meyer (wie Anm. 14).

³² Johann Kaltschmid studierte in Heidelberg, war Schulmeister am Grossmünster und für dieses auch Notar und Schreiber, cf. Meyer (wie Anm. 14), S. 346 Nr. 512.

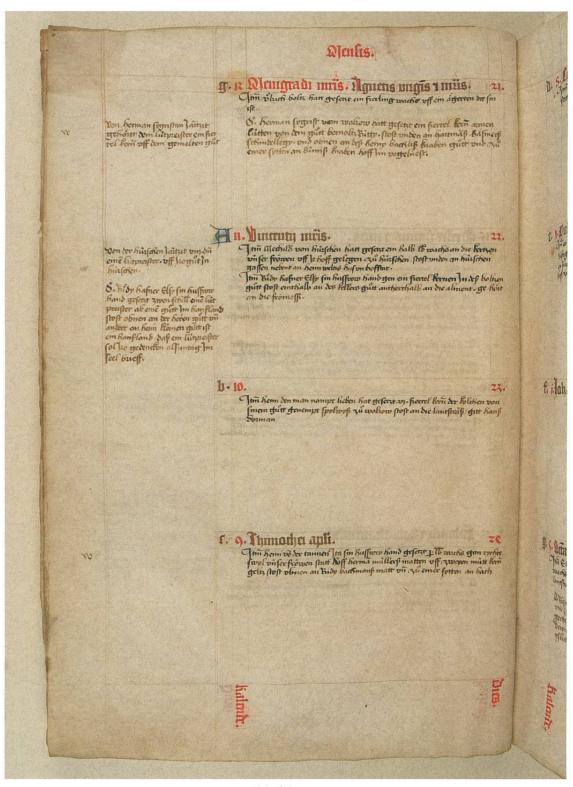


Abbildung 1 Kalenderanlage des Richterswiler Anniversars, fol. 4v (Staatsarchiv Zürich, F IIc 63a).

rialstiftungen.³³ Heinrich Vinsler formulierte dies selbst schon indirekt in seinem Kommentar zum Richterswiler Anniversar, womit wir nun dorthin zurückkehren.

Komposition des Richterswiler Anniversars von 1496/1502

Beim 1502 beglaubigten JZB der Pfarrkirche St. Martin handelt es sich um ein veritables Autograph, denn es schliesst mit der Notiz (e)t finit feliciter per Heinricum Vinsler plebanum in Staefen. anno domini 1496...³⁴ Das Buch enthält zudem nur noch wenige, gut erkennbare Zusätze oder weitere Einträge von späterer Hand. Irritierend wirkt wie erwähnt, dass derselbe Verfasser Vinsler vor dem bezeugten glücklichen Ende anno 1496 schreibt, das Anniversar 1502 «vollendet» zu haben. Ja, der gesamte Kommentar vor dem Kolophon sei unklar, meinte Hegi seinerzeit.³⁵ Inhaltliche und redaktionelle Beobachtungen am Richterswiler Manuskript, Vergleiche mit dem Anniversar der Pfarrkirche Uster und dem Liber oblationum des Wiener Schottenklosters von 1442 machen jedoch Heinrich Vinslers Angaben und Text verständlich.

Das Richterswiler Anniversar besticht durch seine breite, mit einer Doppellinie vom Rand abgetrennte Spalte, die auf der Recto-Seite eines Folios rechts, auf der Blatthinterseite hingegen links direkt an den Kalender anschliesst und Stiftungseinträge enthält.³⁶ Im Rand

³³ Cf. Hegi (wie Anm. 12), S. 126 f., und Wagner (wie Anm. 2), S. 153 f.

35 Hegi (wie Anm. 12), S. 178.

³⁴ Das wohl jüngere Elgger JZB von 1506 verfasste ein Frater Johann Koch, cf. Nr. 4b in Anhang 1.

³⁶ Abb. 1. Das so genannte Richterswiler Anniversar-Fragment des 13./14. Jh., StAZ, W I 3.7c, führt keine solche Spalte, hingegen Nr. 8, das mehr Totenbuch (dazu hier weiter unten) als Anniversar ist (cf. Anhang 1). In diesem Zusammenhang interessant ist Bloeschs Feststellung, dass der «rechte Rand» des für den Chor bestimmten Anniversars des Basler Münsters aus dem 14. Jh. «erst für die Randnotizen Blauensteins (ca. 1470) durch 4 Linien in zwei Spalten unterteilt» wurde. Blauenstein hatte die Verwaltung der Präsenzgelder wieder in Ordnung zu bringen. Cf. Bloesch, Paul, Das Anniversarbuch des Basler Domstifts (Liber vite Ecclesie Basiliensis) 1334/38–1610. Kommentar (Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 7/I), Basel 1975, S. 57 und 49.

selbst steht nur ab und zu der Kürzel vo, höchst wahrscheinlich für vero. 37

Unter den Einträgen in besagter Spalte gibt es mindestens zwei Typen.³⁸ Der eine Typ besteht aus Vermerken, die sich auf einen Eintrag im Kalender beziehen. In diesen Fällen ist der Wortlaut des fraglichen Kalendereintrags urbar- oder nekrologartig, rudimentär. Bestenfalls gibt er preis, dass der Eintrag auf einer Anordnung beruht. Der sich auf einen solchen rudimentären Kalendertext beziehende Vermerk in der Spalte hingegen führt die Auflagen der fraglichen Stiftung, die Verteilung von deren Kapitalzins an die Begünstigten, eventuell weitere Bestimmungen auf. Folgende Beispiele gehören diesem Eintragstyp an: O[biit]. Herman Sygrist von Wolrow, hatt gesetzt ein fiertel kernen armen luetten, von dem guott Bernoltz Ruetty, stost unden an Hartmanss Ba[?]mers Schindellegy und obnen an dess Heiny Bachliss Knabenguott, und zuo einer sytten an Kuemiss Knabenhof im Vogelnest.³⁹ Auf der Höhe dieses Eintrags steht in der Spalte, immer aus Vinslers Hand: Von Herman Sygristan iartzit gehoertt dem luetpreister ein fiertel kernen uff dem gemelten guot.40 Unter Februar 13 heisst es: Item. Berchtold Naegeli hatt gesetzt true fiertel nuss alle iar uff die wysen, stost an Muelybach, obnen an die strass und unden an die buent, wozu in der Spalte erläutert wird: Von dem guott gehoert einem luetpreister zwen d.41 Noch knapper ist folgender Kalendereintrag: O[biit]. Cuonrat Fuchs und Amaly Goechin, sin husfrow, Ruody Hofman, Verena Fuchsin, siner hussfrowen, und all iro vordern. Auf gleicher Höhe schrieb Vinsler in die Randspalte: Ruody Fuchs und Hans sin sun hant gesetzt ein pfund geltz einem luetpreister, das er iro iartzit sol began

Mehr dazu hier weiter unten. Die Ränder wurden in den JZB häufig und unterschiedlich benutzt. Im JZB Embrach stehen dort ab und zu die Kosten der Jahrzeitfeiern (cf. Nr. 5: fol. 5v, 9v, 27v). Im Rand von Nr. 4a und Nr. 10 befinden sich die bekannten Familienwappen, die als Suchmittel dienten für die Stiftungsreverse in den Kalenderanhängen.

³⁸ Im Folgenden handelt es sich um Einträge von Vinsler. Andere Hände werden angemerkt.

³⁹ Nr. 7, fol. 4v, Jan. 21 (Kalendereintrag).

⁴⁰ Weitere solche Beispiele folgen gleich zum 22. Januar.

⁴¹ Nr. 7, fol. 7r.

uff einen benempten tag selbander.⁴² Bei all diesen Vermerken handelt es sich klar um spätere Zusätze zu Kalendereinträgen, denn die Nachträge signalisieren veränderte Stiftungsbedingungen.

Zweitens kommen in der Randspalte Stiftungseinträge vor, die sich nicht auf einen Eintrag im Kalender beziehen. Sie sind ausführlicher als die oben beschriebenen Kalendereinträge, woraus ebenfalls auf eine spätere Abfassung geschlossen werden kann. Stiftungsauflagen, der Schlüssel, nach dem der Zins auf die Begünstigten aufzuteilen war, eventuell auch Feiervorschriften sind darin praktisch immer erwähnt. Einige dieser Einträge beruhen auf Jahrzeitstiftungen oder Satzungen, die auch im Kalenderanhang wiedergegeben sind. Andere enthalten (auch) Klauseln mit Bestimmungen für den Fall nachlässiger Geistlicher wie hier zum Beispiel: ... und wo sy [der Leutpriester und der Kaplan] dass [die Jahrzeitfeier] nuet begiengent, so soellent die kilchmeyer den zins inzuechen desselben iar unn verschaffen, dass es begangen werd ... 44

⁴² Nr. 7, fol. 6r, Febr. 3. Das gleiche Prinzip (Namenliste im Kalender und n\u00e4here Feierrespektive Stiftungsbestimmungen in der Randspalte) findet sich immer wieder, zum Beispiel schon auf fol. 3v, Jan. 14 und 16. In letzterem Fall stammt der Text in der Spalte von einer Hand, die nach Vinsler Eintr\u00e4ge verfasste.

⁴³ Bsp.: Nr. 7, fol. 11r, Randspalte, Jahrzeit Anna Koch und Heini am Strick: ... die satzung suoch hinden im buoch nach dem kalender ...

⁴⁴ Nr. 7, fol. 7r, Randspalte, Jahrzeit Hans Wyss und Verena *Winmannin*; ähnlich z.B. do., fol. 32r, Randspalte, Jahrzeit Hansli Schürmann. Butz (wie Anm. 6), Kommentar, S. 125 ff., spricht dabei von Pönformel für Versäumnisse, so genannte neglecta oder negligentiae. In den detailliert studierten JZB Richterswil, Uster, Wald werden m.E. die Geistlichen für Versäumnisse kaum einmal finanziell bestraft, sondern gehen deswegen in der Regel lediglich der vorgesehenen Entlöhnung verlustig. Da in den drei, aber auch in den andern neun Anniversarbüchern oft von insuemig oder suemig die Rede ist, könnte man von «Säumigkeitsklausel» sprechen. Bsp.: JZB Uster, fol. 32v, Sept. 10, Jahrzeit Hans Meiger: ... Und welchs priester hier insuemig wer und dz iarzit nit hulff began, desselben teil sol alsdenn desselben iars an der kilchen buw gefallen ..., oder do., fol. 15r, Apr. 24: ... mitt dem beding, dz sy im sin iarzit began soellent mit mess haben. Welcher hierin suemig ist und dz nit hilff began, des teil sol vallen ansantt andressen buw (Kirchenbau, der zur Zeit der Anniversarredaktion in Uster im Gange war). Es wird in einem andern Artikel zu zeigen sein, wie diese Formel höchst wahrscheinlich aus der vertraglichen Verfallsklausel (cf. dazu Lentze, Hans, Begräbnis und Jahrtag im mittelalterlichen Wien, in: ZRG.KA 36 (1950), 328-364, bes. S. 359ff., oder Bartsch, Robert, Seelgerätsstiftungen im 14. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte des Testaments in Österreich, in: Festschrift f. Karl von Amira zum 60. Geburtstag, Aalen [ND] 1979, S. 1–58, bes. S. 46ff.) entstand und sich zwecks besserer Durchsetzung des Stifterwillens wandelte.

Wurden diese Jahrzeitstiftungen in die Randspalte geschrieben, weil der Kalender dafür keinen Raum mehr bot?⁴⁵ Folgendes Beispiel drängt eine andere Interpretation auf.

Unter dem Typus von Texten der Randspalte, die sich nicht auf eine im Kalender verzeichnete Stiftung beziehen, figurieren nämlich auch Einträge, die im Kalender bestens Platz gefunden hätten. Das folgende Beispiel gehört in diese Kategorie: O[biit]. Heini Zechender, keller zuo Waedeswyl, hatt gesetzt einem luetpreister 2 s und 4 h, dass man sin sol gedencken im seelbrieff unn sin iartzitt began. Uff dess Stoller guott, stost ... (folgt die Beschreibung des Stiftungskapitals).46 Warum schrieb Vinsler die Stiftung in die Spalte und nicht in den Kalender? Die Tageszeile zum 6. April enthält nämlich keine Einträge, ist leer. Zudem wäre spätestens mit dem Tod, der offenbar eingetreten war, der Tag des Anniversars bestimmt gewesen, womit die Stiftung hätte in den Kalender geschrieben werden können.⁴⁷ Auch angesichts anderer solcher Stiftungen in der Randspalte gibt es auf die Frage nur eine plausible Antwort: Zum Zeitpunkt des Eintrags war die Stiftung noch nicht zu realisieren. Nicht die erste nämlich, sondern erst die zweite Jahrzeit und die folgenden Feiern waren fakultativ und per Auftrag zu organisieren. 48 Im Fall von Heini Zehnder sprechen noch weitere Momente für obige Interpretation. Die Stiftung konnte nur zu Lebzeiten Zehnders errichtet worden sein, da sie zu dessen eigenen Gunsten lautet. Hätte das Anniversar schon gefeiert werden müssen, als Zehnder noch lebte, müsste es irgendwo im Kalender notiert sein, was aber nicht

⁴⁵ Weitere Bsp.: Nr. 7, fol. 5v, Jahrzeit Hans Marti *an der Egg;* do., fol. 10v, Jahrzeit *Heini Egler,* wo es am Ende des Eintrags zudem heisst: *Die satzung suoch hinden im iartzit-buoch...*, wo sie denn auch zu finden ist.

⁴⁶ Nr. 7, fol. 13v, Randspalte, auf der Höhe von Apr. 6. Das O, mit dunklerer Tinte geschrieben als der restliche Text, könnte der Stiftung nachträglich zugefügt worden sein. Weitere Bsp. zu diesem Eintragstyp: Do., fol. 15r, Spalte, auf der Höhe von Apr. 25, und andernorts.

⁴⁷ Sollte Zehnder die Jahrzeit denn erst auf oder um seinen Todestag herum anberaumt haben.

⁴⁸ JZB verzeichnen nur die «ewigen» Jahrzeiten, nicht die einmaligen Todesgedenken nach 3, 7, 30 Tagen und 1 Jahr, um die sich die Familie, im weitesten Sinn die «Sippe» kümmern musste, cf. Butz (wie Anm. 6), Kommentar, S. 87.

zutrifft.⁴⁹ Folglich war die Jahrzeit erst zwei Jahre nach Heinis Tod auszuführen. Ebenso nach dem Tod, freilich unmittelbar, war seiner *im seelbrieff zu gedencken*, im sonntäglichen Gebet von der Kanzel.⁵⁰ Für Letzteres war ein Eintrag im Seelbrief, dem Totenbuch, nötig. Das Sonntagsgedenken war erst nach dem Tode Heinrich Zehnders möglich, denn in den Seelbrief, auf der Zürcher Landschaft auch *wuchbrief* (Wochenbuch) genannt, in den Liber vite, den Totenbrief oder eben das Totenbuch, wurden, gegen Bezahlung, Verstorbene eingetragen.⁵¹ Wenn also Zehnders Jahrzeit erstmals zwei Jahre nach dessen Tod stiftungsmässig verwirklicht werden sollte und Vinsler die Stiftung schon zu Lebzeiten Zehnders oder an dessen Totenbett ins JZB ein-

⁴⁹ In Nr. 7 fehlen wenige Blätter, cf. dazu Hegi (wie Anm. 12). Mit geringster Wahrscheinlichkeit wäre aber Zehnders Stiftung genau auf den verlorenen Blättern zu finden. Nr. 7 weist durchaus Jahrzeiten auf, die dem Stifter selbst galten und schon zu dessen Lebzeiten zu feiern waren, z.B. auf fol. 10r, März 7, Kalender: Item Uoly Sager hatt gesetzt zwey fiertel kernen armen luetten, ab Moeriswys, stost zuo einer sytten an die Syl... Dann folgen Zustiftungen mit anderem Grundkapital. Auf der Höhe des Eintrags wird dann in der Randspalte zum zweiten Grundkapital weiter ausgeführt: Von dem vorgenanten Knoebis [Grundkapital] gatz 10 s einem luetpreister, dass er iro iartzit sol began selbander [also am 7. März] mitt zweyen messen und iro gedencken al suntag an der cantzel.

^{50 ...} al suntag an der kantzlen; und sol ouch der vorgenanten tryen seelen gedencken im wuchbrieff all suntag an der kantzel (fol. 22r, Randspalte, Jahrzeit Ruedi Trinkler). Diese Floskel findet sich immer wieder in Nr. 7, cf. fol. 6v, Randspalte, Jahrzeit Fadenwerk. Sie

existiert auch in den andern JZB des hiesigen Quellenkorpus. ⁵¹ Zum Seelbrief, Totenbuch, cf. Lentze (wie Anm. 44), S. 333. Auch im (spät-)mittelalterlichen Wien hiess das Totenbuch Seelbrief. In direktem Zusammenhang mit dieser Memorialform steht wohl das Seelzettelbuch des Grossmünsters von 1502-1518 (StAZ, G I 182), cf. auch Hegi (wie Anm. 12), S. 122. Butz (wie Anm. 6), Kommentar, S. 62 und passim, meinte, der von ihm gesuchte, aber nicht gefundene Liber vite des Freiburger Münsters sei ein Anniversarbuch gewesen. Aus seiner Edition geht aber klar hervor, dass es sich dabei um den schon bei Lentze beschriebenen und in den hiesigen 12 JZB immer wieder erwähnten Seel- oder Wuchbrief, das Totenbuch, gehandelt haben muss. Bei der 1542 gestifteten Jahrzeitfeier für Franziskus Bär aus Basel z.B. (do., Edition, S. 226) gingen vom jährlichen Kapitalzins jeweils 2 Schilling an den *«rectori ecclesie»* und 4 Schilling an dessen Vizepleban – *«ut* fundatorum nomina [die Namen der Stifter] ascribant cathalogo seu libro vite et singulis dominicis diebus iuxta morem legant in cancellis» – für das sonntägliche Gebetsgedenken aus dem Seelbrief also, genau wie in Richterswil, Uster und an weiteren Pfarrkirchen der Zürcher Landschaft. Nr. 1 und 8 stellen eventuell solche Totenbücher dar. cf. Anhang 1.

trug, quasi als Revers, konnte der Eintrag nur in die Spalte, eventuell in den Kalenderanhang, zu stehen kommen.

Auf Grund der auf Kalender und Randspalte aufgeteilten Einträge muss das Richterswiler JZB also, bis zu seiner Beglaubigung am 4. Februar 1502, in zwei Arbeitsschritten entstanden sein. In der ersten Etappe verfasste Vinsler die an Urbare und Nekrologe erinnernden rudimentären Kalendereinträge, die höchst wahrscheinlich auf ein Vorläuferbuch zurückgehen.⁵² Der erste Arbeitsschritt bestand folglich in einem Kopiervorgang und muss deshalb dem entsprechen, was Vinsler 1496 schulmässig mit finit feliciter abgeschlossen zu haben deklarierte. In der zweiten Etappe schrieb Vinsler Zusätze zu bestehenden Stiftungsvermerken, aber auch neue Einträge. Erstere verzeichnete er generell in der breiten Randspalte, womöglich auf der Höhe der fraglichen Stiftung im Kalender. Letztere machte er dann zur Marginalie, wenn ihr Inhalt noch nicht rechtskräftig war. Der Wortlaut der Zusätze und neuen Stiftungstexte ist ausführlicher als jener der ersten Fassung von 1496. Da einige dieser neuen Einträge auf Satzungen im Kalenderanhang verweisen, wurden wohl auch diese erst im zweiten Arbeitsschritt geschrieben. 53 Die Anniversarbearbeitung muss mit der gleich zu erläuternden Vollendung von 1502 identisch sein.

Rezension oder Vollendung des Richterswiler Anniversars von 1502

Der zweite Arbeitsschritt, und das interessiert im Hinblick auf die Frage nach der Stiftungswirklichkeit, wurde *erforderet* von den gemeinen Richterswiler Kirchgenossen. So steht es zumindest in Vinslers Kommentar von 1502. Betrachten wir diesen deswegen genauer.

⁵² Auf das alte JZB? Cf. Kommentar Vinslers in Anhang 2. Dabei konnten durchaus weitere Quellen wie Urbare oder Totenbücher benutzt worden sein, cf. dazu die Vorgänge im Wiener Schottenkloster bei Wagner (wie Anm. 2).

⁵³ Dafür spricht ebenfalls die erste Satzung im Anhang, die in der Spalte zu März 14 (fol. 11r) wiedergegeben ist. Im Gegensatz zur Stiftung Heini Zehnders, s.o., wurde diese schon zu Lebzeiten der Stifterin Anna Koch gefeiert, gemäss Kalender am 29. Januar (fol. 5v).

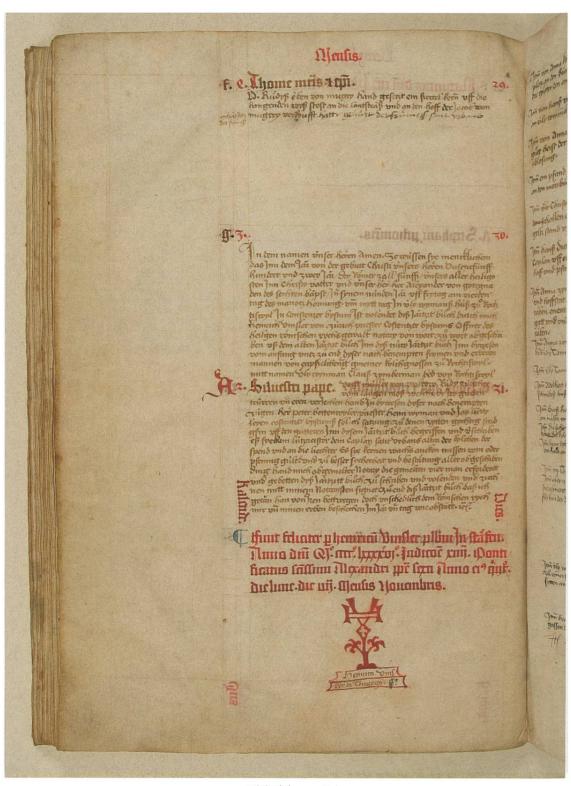


Abbildung 2 Kommentar und Kolophon Vinslers im Anniversar Richterswil, fol. 45v (Staatsarchiv Zürich, F IIc 63a).

Angesichts der eben eruierten zwei Anniversarfassungen versteht er sich nun leichter und kann zusammengefasst folgendermassen wiedergegeben werden:54 1.) Am Mittag des 4. Februar 1502, im Hause Ueli Wymanss in Richterswil, vollendete Heinrich Vinsler das neue Jahrzeitbuch, das er zuvor - 1496 - als wörtliche Abschrift des alten Jahrzeitbuchs erstellt hatte.⁵⁵ 2.) Der Vollendung wohnten vier Vertreter des Richterswiler Pfarrsprengels, Ueli Wynman und Klaus Zimmermann von Richterswil, Vogt Müller von Wollerau und Ruedi Zürcher vom Langenmoos, bei. Dass die so genannte Vollendung einer Gesamtüberarbeitung der ersten Anniversarfassung gleichkam, erklärt sich durch den Einschub vom anfang untz zuo end. 56 Auf Grund der oben beschriebenen Komposition des Anniversars muss diese Vollendung dem zweiten Arbeitsschritt, den Zusätzen in Form von Änderungen, den Neueinträgen und den Satzungen im Kalenderanhang entsprechen. Gefordert (erforderet und gebetten) wurde diese Überarbeitung von der Stifterseite, den Kirchgenossen. 3.) Vor drei Zeugen, dem Priester Peter Bottenwyler und zwei Laien des Bistums Konstanz: Heini Wyman und Jos Lüthi, bestätigten die vier Vertreter der Kirchenleute, dass das neue Anniversar nur Stiftungen enthalte, deren Kapital und Auflagen, die Renten, im Zeitpunkt der Vollendung Gültigkeit hatten.⁵⁷ Nicht ausschlaggebend für die Registrierung im neuen JZB

⁵⁴ Cf. für die folgenden Ausführungen den Text in Anhang 2.

⁵⁵ Der Absatz von wort zuo wort ... inn dyss nuew iartzitbuoch gehört eindeutig zur vorhergehenden Passage ist volendet diss iartzitbuoch. Die Ergänzung kam Vinsler wohl zu spät in den Sinn, was ihn dazu zwang, der Klarheit halber das neue Jahrzeitbuch nochmals zu erwähnen.

^{56 ...} ist volendet diss iartzitbuoch ... inn bywesen, vom anfang untz zuo end, dyser nachbenempten fromen ... mannen ...

^{57 ...} verjechen hand ... gychtig sind gsin ... Vinsler muss auch die Richtigkeit zumindest gewisser Einträge – umstrittener Stiftungen? – anhand anderweitiger Quellen (Urkunden, Urbarien, via Kundschaft?) überprüft und am Rand mit vero vermerkt haben. In Uster zumal schrieb Johann Kaltschmid jeweils direkt unter die fraglichen Kalendereinträge: jo kaltschmid notarius oder ist abkoufft jo kaltschmid notarius (Nr. 10, fol. 9r, März 6, Jahrzeit Kathrin und Jakob von Hegnau; do., fol. 45v, Dez., Jahrzeit Heinis von Nossikon). Einige Stiftungen im Kalenderanhang erklärte er explizit als mit den Originalien kollationiert, indem er z.B. darunter notierte: Collationate sunt prescripte due copie ab originalibus per me Johannem Kaltschmid notarium publicum et concordant cum eisdem (Nr. 10, fol. 55 r).

hingegen waren die Rentenbestimmungen der Stiftungen: Die Gülten konnten dem Leutpriester, dem Kaplan des St.-Urban-Altars, der Kirche, der Armenspende oder für Kerzen bestimmt sein, aus Naturalien oder Bargeld bestehen. ⁵⁸ 4.) An demselben 4. Februar 1502 beglaubigte Heinrich Vinsler schliesslich das neue, vollendete Anniversar mit seinem Notarszeichen, und zwar ebenfalls auf Bitten der Kirchgenossenschaft. ⁵⁹

Der Pfarrsprengel oder die Partei der Stifter aktualisierte also ihre Stiftungen, indem sie das JZB von 1496 überarbeiten liess. Folglich muss sie das IZB als Mittel zur Durchsetzung des Stifterwillens betrachtet haben. (Z)uo besser sycherheit, dass die im Buch registrierten Memorialleistungen erbracht würden, sei denn das Anniversar geschrieben und vollendet, ja sogar von ihm notariell beglaubigt worden, meint denn Vinsler selbst am Ende seines Kommentars. Das rezensierte, wie ein Geschäft beurkundete und beglaubigte Anniversar wurde somit zum höchsten Garanten der liturgischen Memoria. Erst der Eintrag in dieses Buch schloss den schriftlich oder mündlich fixierten Stiftungsvertrag ab und sorgte für ein Minimum an stifterischer Sicherheit.⁶⁰ Aus dieser Sicht erklären sich auch die Kalenderanhänge mit Jahrzeitsatzungen oder, wie gezeigt, die für das JZB Richterswil spezifischen Einträge in der Randspalte von noch nicht rechtskräftigen Gedenkstiftungen.⁶¹ Offenbar wirkte diese zweite, beglaubigte Anniversarfassung verbindlich, so bindend, dass sich die kirchliche Seite die Gültigkeit aller im JZB verzeichneten Stiftungen

59 ... ziechnen mitt minem notarijsten signet ..., [was] ich getan han von iren bett wegen ...
 60 Auf die Schriftlichkeit von Memorialstiftungen auf der Zürcher Landschaft muss in

^{58 ...} kernen, wachs, ancken, nussen (s. dazu einen oben zitierten Anniversareintrag), win.

einem späteren Artikel eingegangen werden.

⁶¹ Auch das Ustermer Anniversar führt einen solchen Kalenderanhang (cf. weiter unten), auch jenes des Freiburger Münsters, cf. Butz (wie Anm. 6), Kommentar, S. 33. Neiske, Franz, Rechtssicherung und Praxis spätmittelalterlicher Gedenkstiftungen. Ein Beispiel des 14. Jahrhunderts, in: Sprache und Recht. Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters (Festschrift f. Ruth Schmidt-Wiegand zum 60. Geburtstag 2), hg. v. Karl Hauck et al., Berlin 1986, S. 515–531, hier S. 515–518, weist einen allerdings abhanden gekommenen Anhang mit Satzungen für das Nekrolog von St-Martin-des-Champs in Paris nach. Das Nekrolog entstand um 1176, den verloren gegangenen Anhang datierte Neiske ins 14. Jh.

verbürgen liess.⁶² Die Kirche wollte damit sichergehen, über das Anniversar nicht zu Memorialleistungen verpflichtet zu werden, die nicht entschädigt wurden.⁶³ Die Kirchgenossenschaft, in ihrer Sorge um die Verwirklichung der Stifterwillen, veranlasste also die zweite Fassung des Richterswiler JZB von 1502. Wer aber gab die Abschrift von 1496 von wort zuo wort ... uss dem alten iartzitbuoch in Auftrag?

Erste Richterswiler Anniversarfassung von 1496

Vinsler äusserte sich dazu nicht, und seine Bemerkung, dyss iartzittbuoch zuo schriben und volenden, hat tautologischen Charakter, bezieht sich somit nur auf die so genannte Vollendung; das kurz vor dieser Passage stehende erforderet und gebetten zumal ist ganz bestimmt ein solch verdoppelnder Ausdruck.⁶⁴

Die oben beschriebenen, rudimentären Stiftungseinträge im Kalender sprechen für die Geistlichkeit oder die Kirche als Auftraggeberin der ersten JZB-Fassung von 1496. Wie erwähnt, verzeichnen diese Einträge die Auflagen (Zinsverteilschlüssel, Zeremoniell und anderes mehr) der einzelnen Stiftungen nicht.⁶⁵ Die Modalitäten der fraglichen

62 ... welchi by iro guotten truewen und eren verjechen hand ..., [dass] soelich satzung, zuo denen zytten gychtig sind gsin uff den guetteren, inn dysem iartzitbuoch begriffen und verschriben ...

⁶³ Memoria erkaufte sich nicht erst im Spätmittelalter, cf. dazu z.B. die Gebets- und Messleistungen am Chorherrenstift von Arras im 12. Jh. bei Neiske, Franz, Gebetsgedenken und päpstlicher Ablass. Zur liturgischen Memoria französischer Könige und Grafen im Spätmittelalter, in: Memoria in der Gesellschaft des Mittelalters, hg. v. Dieter Geuenich und Otto Gerhard Oexle (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 111), Göttingen 1994, S. 178–206, hier S. 197. Schon in der Antike liessen Römer Sklaven frei, damit diese für ihr Andenken sorgten, cf. Borgolte (wie Anm. 7, Geschichte), S. 20*.

⁶⁴ Umso mehr als der Kommentar Vinslers wie eine notarielle Beurkundung des JZB wirkt und Tautologie ein Merkmal der mittelalterlichen Urkundensprache ist, cf. Text in Anhang 2.

Oer knappe Eintragsstil kann kaum nur vorlagebedingt sein. Das Ersatzanniversar von 1502 (s. dazu weiter unten) weist eindeutig auf ein rezensierendes und nicht getreu kopierendes Vorgehen Vinslers hin. Der Wortlaut älterer JZB muss nicht unbedingt karg gewesen sein, cf. z.B. das von Walter Merz edierte Aarauer Anniversar des 14. Jh. (Veröff. aus dem Stadtarchiv Aarau. Bd. 2: Die Jahrzeitbücher der Stadt Aarau I, Aarau 1924).
Schluss der Anm. 65 siehe folgende Seite

Anniversarien mussten folglich bekannt, will heissen generell festgelegt worden sein. An einer Normierung der Jahrzeitfeiern, geschweige denn an einer Nivellierung der liturgischen Memorialleistung war aber eher nicht die Stifterseite interessiert, sondern die Geistlichkeit, Kirchen und Klöster unter anderem.66 Als man um 1470 das Anniversar von St. Andreas in Uster anlegte, wurde zum Beispiel der Feiertypus festgelegt, den die biderben lueten wünschten: ... und 1 fiertel kernen einem luetpriester. Dise iartzit sol ein luetpriester und die kilch began, wie es von den biderben lueten angesechen ist...⁶⁷ Das Buch nennt dessen Modus nicht. Die Normierung von Anniversarien diente im Spätmittelalter als Mittel zur «Herabsetzung der auf Stiftungen ruhenden Lasten»,68 zur faktisch gerechtfertigten Stiftungsreduktion.69 Ein die Kürzung rechtfertigender Umstand konnte zum Beispiel die negative Differenz sein zwischen dem vom Stifter festgelegten Kapitalzins und dem effektiven Ertrag eines Stiftungskapitals. Anno 1442 war dies zum Beispiel im Wiener Schottenkloster der Fall.⁷⁰ Das Phänomen des schwankenden Kapitalertrags ist in den JZB der Zürcher Landschaft immer wieder anzutreffen. Im undatierten Elgger Anniversar

Die vielen lateinischen, darum auf ein älteres Anniversar zurückgehenden Einträge in Nr. 11 sind ebenfalls nicht rudimentär. Auch der Eintrag zu Juli 23 des so genannten Richterswiler JZB-Fragments des 13./14. Jh. (StAZ, W I 3.7c) nennt Stiftungszweck und Pfarrerentschädigung: O Verena filia sacriste de Wolrouwe qui legavit plebano in anniversario eius 2 d de curia habitacionis sue.

⁶⁶ Dazu Wagner (wie Anm. 2) und Butz (wie Anm. 6), Kommentar.

⁶⁷ Nr. 10, fol. 12v, Apr. 4. Weiteres Bsp.: do., fol. 23v, Juli 2, Jahrzeit Mechthild Egger.

⁶⁸ Nottarp, Hermann, Die Stiftungsreduktion. Ein Beitrag zur Lehre von der Clausula rebus sic stantibus, in: Festschrift Ernst Zitelmann, Altenburg 1923, S. 373–411, hier S. 375.

⁶⁹ Bis zur tridentinischen Lehre der Clausula rebus sic stantibus entbehrte die Stiftungsreduktion einer kanonischen Grundlage, cf. dazu Butz (wie Anm. 6), Kommentar, S. 139 f., 163 ff.; laut Fuhrmann (wie Anm. 4), S. 74, bietet «die kirchliche Rechtsgeschichte zur Erklärung der verschiedenen Stiftungsmuster oder Rechtsformen nicht allzu viel». Nottarp (wie Anm. 68), S. 411 n.1, wies immerhin auf eine vortridentinische Messregelung von Benedikt XIV. hin (s. hier am Schluss). Die Zisterzienser erteilten sich das Recht auf Reduktion von Gebetsleistungen schon im 13. Jh. via Ordensstatuten, cf. Neiske (wie Anm. 63), S. 186.

⁷⁰ Wagner (wie Anm. 2), S. 161.

zum Beispiel wurde genannte Schwierigkeit bei einer der vielen Jahrzeitstiftungen des Leutpriesters Jakob Hilfli mit der Formulierung und het er nit me, so sol das fuer sich gan umgangen.⁷¹ Im JZB Uster wurde das Problem oft so gelöst, dass die Gült gar nicht beziffert wurde. Statt eines Betrags steht dann: was es / das / der gelten mag. Wie problematisch gerade das wirtschaftliche Moment einer Jahrzeitstiftung für dessen Aufzeichnung im Anniversar war, manifestiert sich in Nr. 10 auf eindrückliche Weise. Die von Ulrich Meyger gestiftete Feier ist zum Beispiel folgendermassen beschrieben: ⁷³ Es gefalt iarzit Uolrichen Meyger, der da gesetzt hat durch siner selheil willen ... ein guetli, das man nempt Diettenrietteren Guetli, ze Oberuster gelegen, was das gelten mag.⁷⁴ Gilt ein muett⁷⁵ kernen. Davon man geben sol einem luetpriester 1 s d, der ouch abkoufft ist unn wiederumm, in der uswisung,⁷⁶ an des luetpriester nutz geleit ist, darumm [damit] er dz iartzit began sol wie billich⁷⁷ ist.⁷⁸ Veränderte wirtschaftliche Verhältnisse treten auch im folgenden Stiftungseintrag klar zutage: Es gefalt iarzit Anna, die da gewesen ist Uolrichs von Zimikon tochter. Die da also gesetzt haut durch iro selheil willen, ouch durch aller iro fordren willen, 2 fiertel kernen, von allen iren guetern zuo Zimikon gelegen, an diser kilchenbu. Dieselben ietzgenanten 2 fiertel kernen fuerhin ingand einem luetpriester zuo diser kilchen.⁷⁹ Und ist daz in der uswisung geschechen, als man die iarzit verkoufft

⁷¹ Nr. 4a, fol. 8r, März 4. *(E)r* ist hier der Pfleger, der dem Priester die Jahrzeitentschädigung aus dem Stiftungskapital zu entrichten hatte.

Nr. 10, fol. 15v, Apr. 26, Jahrzeit Burkart von Volketswil, oder fol. 41v, Nov., Jahrzeit Ulrich Meyger; weitere Stellen: fol. 45v, Dez., Jahrzeit Anna von Zimikon; fol. 15r, Apr. 23, Jahrzeit Hans Henning von Nossikon.

⁷³ Wohl von Anlegerhand 1 (um 1470)–1473 geschrieben.

⁷⁴ Gemeint ist der Ertrag des Guts.

⁷⁵ Steht auf einer Rasur, dieselbe Hand wie Eintrag. Das getilgte Wort ist nicht eruierbar.

⁷⁶ Revers über den Rentenverkauf.

⁷⁷ Steht ebenfalls auf Rasur, von anderer, aber immer von einer der Anlegerhände. Mit billig ist in Uster der von biederen Leuten gewünschte Feiermodus gemeint, s. Bsp. weiter oben.

⁷⁸ Dieses Beispiel zeigt einen weiteren Vorteil der Jahrzeitfeiernormierung auf: einen für das Anniversar, weil die Feiermodalitäten darin nicht mehr festgehalten werden mussten. Die Normierung wirkte also platzsparend.

⁷⁹ Erste Auflagenänderung: statt an den Kirchenbau geht der Kapitalzins neu an den die Jahrzeitfeier zelebrierenden Priester.

hautt.80 Item dis iarzit, dz die obgnant Anna von Zimikon gesetzt haut, und das iarzit, das Cuoni von Zimikon gesetzt haut, als vorstatt uff sant Martis tag, ist alles nun 1 guelt unn gilt nit me denn die 2 fiertel kernen,81 die einem luetpriester fuerhin ingand, wie denn vor unn obstat.82 Diese konstante, durch Änderungen der Stiftungsbedingungen hervorgerufene Korrektur oder Erweiterung des Jahrzeiteintrags hätte sich erübrigt, wäre die Feier für Anna von Zimikon normiert gewesen. Die von Stiftungsbedingungen unabhängige Vereinheitlichung von Anniversarien entlastete die Kirche nämlich nicht nur in ihren geistlichen Memorialverpflichtungen, sie vereinfachte oder hätte auch deren Verwaltung vereinfacht.⁸³ Im spätmittelalterlichen JZB wäre nur die Memoria zu notieren gewesen, die Stiftung derselben und deren (sich verändernde) Bedingungen hingegen in die Bücher der temporalia-Verwaltung, Urbare, Kaufbriefe, Einnahmen- und Ausgabenbücher oder was immer auch die Pfarrkirchen als Verwaltungsschriftgut für ihre onera in temporalibus führten.84

Die erste Richterswiler Anniversarfassung von 1496 mit ihren rudimentären Memorialeinträgen im Kalender entstand somit höchst wahrscheinlich auf Geheiss der Kirche. An der Normierung der Feiern, die zur Reduktion der liturgischen Memorialverpflichtungen

⁸⁰ Zweite, durch einen Revers dokumentierte Änderung: Verkauf der Rente, wobei die Jahrzeitverpflichtung beibehalten blieb, aber mit der Auflagenänderung der vorigen Anm

⁸¹ Dritte Änderung: Nach dem Verkauf wurde die Jahrzeit Annas mit jener Konis zusammengelegt, ohne dass sich dadurch die Rente erhöht hätte (gilt nit me denn ...). Am 11. November ist tatsächlich Konis Jahrzeit eingetragen. Von späterer Hand als den hiesigen Händen wurde dort übrigens die Änderung, die Zusammenlegung, notiert.

⁸² Nr. 10, fol. 45v, Dez., von den Anlegerhänden geschrieben (um 1470)-1473.

⁸³ Dieser Aspekt der vorreformatorischen Stiftungsreduktion blieb bis jetzt in der Forschung unbeachtet. Zumal an kleineren Pfarrkirchen wie den vorliegenden, deren Verwaltung nicht mit solchen an Stiften wie in Basel, geschweige denn mit der Pfarrkirche von Freiburg i.Br. vergleichbar ist, war er m.E. nicht unbedeutend. Auch Wagner interpretiert das normierende Vorgehen im Wiener Schottenkloster, bei dem weder Stiftungshöhe «noch Stand und Ansehen des Stifters» bestimmend wirkten, vorwiegend als Massnahme zur Reduktion der onera in spiritualibus (cf. ib., wie Anm. 2, S. 161, 163).

⁸⁴ Die Eigenverwaltung der Pfarrkirchen auf der Zürcher Landschaft ist bislang nicht erforscht.

beitrug oder beitragen konnte, und an der möglichen administrativen Vereinfachung derselben musste denn doch hauptsächlich die geistliche Institution interessiert gewesen sein. Ganz bestimmt aber durch die Kirche veranlasst wurde die Elimination von Jahrzeiten in der Fassung von 1496. Dies geht aus dem Eintrag der Richterswiler Ersatzjahrzeit von 1502 hervor.

Ersatzjahrzeit von 1502 für aufgehobene Anniversarien in Richterswil

Im Jahr 1502, höchst wahrscheinlich anlässlich der von der Kirchgenossenschaft erbetenen Rezension Vinslers, erhielten die gemeinen Richterswiler Kirchgenossen ein iartzit [zugesichert] uff den naechsten tag nach sant Martis tag besunder aller dero seelen, die in dem alten iartzitbuoch geschriben stand, die nuett in dyss iartzitbuoch geschriben sind. ⁸⁵ Wie weiter oben erläutert, schloss Vinsler die Abschrift des alten Anniversars 1496 ab. Wortgetreu, wie er im Kommentar von 1502 behauptete, war die Kopie aber laut obiger Aussage offensichtlich nicht: die Memoria gewisser Seelen wurde dabei getilgt. Dies geschah sicher nicht auf Wunsch der Richterswiler Stifter, sonst hätten sich diese nicht sechs Jahre danach für besagtes Ersatzanniversar stark gemacht. ⁸⁶ Zu trost und hylff aller im neuen JZB nicht mehr vergegenwärtigten Seelen, aller Wohltäter der Kirche, ja sogar all jener Seelen, die insunders nuettz warten sind den das gmeinen betz. So, religiös-kulturell, wurde die Ersatzfeier begründet. ⁸⁷ Mit Letzteren waren übrigens jene Toten gemeint,

85 Nr. 7, fol. 39r, Nov. 11 (Hand Vinsler). Text in Anhang 3.

⁸⁶ ... angesechen hand, cf. Anhang 3. Ansehen bedeutet auch hier (cf. die anderen Zitate in diesem Artikel) wünschen (und erhalten), im Sinne von akzeptieren.

⁸⁷ Zum Tausch von Hilfe zwischen Lebenden und Toten cf. Othenin-Girard, Mireille, Der Dank der Toten. Zur Vorstellung von wechselseitigen Hilfeleistungen zwischen Lebenden und Verstorbenen im Spätmittelalter, in: ZSKG 92 (1998), S. 165–190. Gemäss Borgolte (wie Anm. 3), S. 91, unterscheidet sich die vormoderne Stiftung von der modernen gerade im Moment des Totenkults. Erstere habe generell der Totenmemoria gedient. Deswegen sollte sie ewig sein, meint zum Beispiel Auf der Maur (wie Anm. 1), S. 13.
Schluss der Anm. 87 siehe folgende Seite

die mangels Mittel oder Stifter nicht einmal ins Totenbuch, den seeloder wuchbrieff, der al suntag an der kantzlen verlesen wurde, geschrieben
kamen.⁸⁸ Welche Memorialaufträge die Richterswiler Kirche 1496
nicht ins neue JZB aufnehmen liess und ob sie zu einer solchen Stiftungsaufhebung überhaupt berechtigt war, ergibt sich nicht aus dem
Anniversar. Das Ustermer JZB hingegen enthält eine wörtliche Erklärung zu abgegangenen Jahrzeiten.⁸⁹

Das Ersatzanniversar in Uster von 1470

Die Pfarrkirche Uster übernahm bei der Redaktion ihres neuen Anniversars um 1470 ebenfalls nicht alle Jahrzeiten des alten iarzitbuoch und liess die so getilgten Jahrzeiten mit einer speziellen Feier kompensieren. Der Vorgang ist im Kalenderanhang, mit dem auch dieses JZB ausgerüstet ist, expressis verbis beschrieben. Die Schilderung erhellt die Problematik der (spät-)mittelalterlichen Jahrzeitstiftung in mehrfacher Weise. Hier sei jedoch nur auf die Aussagen der Textstelle

Lusiardi führt den «Wunsch nach unbegrenzter Dauerhaftigkeit» eher auf das eschatologische Weltbild zurück, cf. Bericht von Tillmann Lohse zur Tagung über die «Stiftungen in den grossen Kulturen des alten Europa», Berlin 13.6.2003–14.6.2003, auf: http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id_264, S. 1. Wagner konnte im *Liber oblationum* kein solches Ersatzanniversar, aber zumindest eine Jahrzeit für die Wohltäter des Klosters feststellen, cf. ib. (wie Anm. 2), S. 162 n. 57; cf. auch die von Hegi (wie Anm. 12), S. 131, erwähnte «allgemeine» Jahrzeit in Nr. 1.

⁸⁸ Zum Seelbrief hier weiter oben. Sonntägliche Gebetsgedenken sind in Nr. 7 häufig anzutreffen: fol. 9r, 9v, 20r, 22r und anderswo. Ein Tarif für dieses Gedenken geht aus dem Anniversar nicht hervor. Dafür stiftete zum Beispiel das nachträglich verstorbene Paar, Ruedi und Elsi Hafner, zwen schilling ab einem guott im Hanfland (do., fol. 4v, Randspalte, zum Kalendereintrag unter Jan. 22), Bertold Nägeli und seine wirtin Berta hingegen 2 Viertel Kernen (do., fol. 7r, Randspalte, ohne Bezug zu einem Kalendereintrag).

⁸⁹ Terminus von Butz (wie Anm. 6), Kommentar, S. 145 ff. Am Basler Münster wurden nicht mehr gefeierte Jahrzeiten als *«absentiae»* gekennzeichnet, cf. Bloesch (wie Anm. 36), S. 28 f.

⁹⁰ Nr. 10, fol. 50v-52v. Transkription des Textes in Anhang 4.

⁹¹ Cf. Bsp. weiter oben: Veränderte Stiftungsbedingungen durch wirtschaftliche Veränderungen.

eingegangen, die im Zusammenhang mit der Elimination von Jahrzeiten interessieren.

Erstens wurden mit der Redaktion um 1470 Stiftungen aufgehoben, deren Rente nur aus zwei oder sogar weniger Pfennigen respektive nur aus einem «Kopf» Kernen, geschweige denn weniger bestand oder generell leider nicht dick und vil war.⁹² Des Weitern waren so magere⁹³ Stiftungsrenditen schon zur Zeit des alten Jahrzeitbuchs eingetreten, weswegen die Jahrzeiten dieser Stiftungen dannzumal schon underwegen beliben [unterlassen blieben] unn nit begangen worden – entgegen der stifterischen Absicht⁹⁴ und ungeachtet der Höhe des ursprünglichen Stiftungskapitals. 95 Schliesslich begründete die kirchliche Partei besagte Aufhebung damit, dass so tiefe Stiftungserträge wie die oben genannten nicht ausgereicht hätten noch ausreichten, um Kosten und Arbeit für eine Jahrzeit zu begleichen, d.h. einen Leutpriester und die Helfer, den Kaplan oder den Kirchenpfleger, dafür zu entschädigen. 96 Kapitalzinsen genannter Höhe machten also laut Kirche den liturgischen und administrativen Aufwand einer Anniversarfeier nicht wett. Die Kirche argumentierte somit wirtschaftlich. Ihr zufolge unterlag ein Stiftungsvertrag ökonomischen Gesetzen, jenem Gesetz zumindest, wonach die Leistung des Stifters die geistliche Gegenleistung zu ertragen, also auszuzahlen hatte.⁹⁷ Eine rechtliche Verteidigung der Jahrzeitenaufhebung bei der Anniversarredaktion um 1470 ist eventuell aus dem wiederholten Verweis auf die Veränderungen, die reduzierten Stiftungsrenditen nämlich, und am Hinweis auf die Omission, die

⁹² Die Aufhebung verbirgt sich im Wort hindernuss, cf. dazu hier weiter unten.

⁹³ Ein magerer Ertrag heisst es im Text: ... dz [das] mager gesetzt haut...

^{94 ...} unn dero meinung gewesen ist...

^{95 ...}von soelichem, ist es dick und vil...

⁹⁶ ...das mocht soelichen costen oder arbeit nit ertragen ... daruff gangen wer. Anno 1332, in der Stiftungsurkunde für das Gedenken von Petrus de Varenis am Kloster St-Martindes-Champs in Paris, wurden die liturgischen Memorialverpflichtungen auch schon als Arbeit bezeichnet: «...subcantor pro suo labore habebit... decem solidos», cf. Neiske (wie Anm. 61), S. 524.

⁹⁷ Diese Definition rückt die spätmittelalterliche Jahrzeitstiftung in die Nähe der modernen, auf gegenseitigem Vertrag beruhenden Leistungsstiftung, cf. Nottarp (wie Anm. 68), bes. S. 393 ff. In einem solchen, modernen Vertrag bräuchte sich aber der Wert von Leistung und Gegenleistung nicht unbedingt zu entsprechen, cf. do., S. 388.

schon in der Vergangenheit stattfand, ableitbar. Ob der erste Verweis implizit die Klausel «semper subintelligitur haec conditio» bemühte und der zweite eine consuetudo geltend machen wollte, diese Fragen erlaubt die Quelle nicht eindeutig zu beantworten. Ökonomische Überlegungen und schon längst nicht mehr zelebrierte Jahrzeiten waren anno 1442 auch im Wiener Schottenkloster ausschlaggebend für die Aufhebung oder zumindest Normierung von Jahrzeiten. In Uster indes verfing die Argumentation der Kirche nicht. Anders als gut dreissig Jahre später in Richterswil jedoch, wo die Stifterseite die kirchliche Aufhebungspraxis mit religiös-kulturellen Bedenken modifizieren konnte, warf die Stifterschaft in Uster der Kirche vor, durch die Omission respektive die Tilgung von Jahrzeiten Stifterwille und -absicht zerstört zu haben respektive zu verhindern. Deshalb müsse die Kirche aufpassen – so die Partei der Stifter –, nicht in Ungnade vor Gott und dessen Mutter zu fallen.

98 ... nu leider dick unn vil nit ... / ... villicht nu 1 oder 2 d ... / ... underwegen beliben unn nit begangen worden ...

⁹⁹ Glosse zum Decretum Gratiani, womit gemeint war, dass die Parteien eines gegenseitigen Vertrags von den Bedingungen ausgehen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten, und nachträgliche Veränderungen deshalb die Vertragsbedingungen beeinträchtigen können, cf. Nottarp (wie Anm. 68), S. 408 ff.

Innozenz IV. unterschied z.B. im Zusammenhang mit der Inkorporation von Kirchen das Recht, das kraft einer Gewohnheit (*«ratione consuetudinis»*) bestand, vom Rechtstitel (*«ius...»*), cf. Fuhrmann (wie Anm. 4), S. 116.

Laut Nottarp (wie Anm. 68), S. 409 f., wurde die erwähnte Klausel semper ... conditio schon im Spätmittelalter im weltlichen Recht angewandt, unter anderem in Verträgen und letztwilligen Verfügungen, und hätte als «conditio legitima ... einredeweise jeder Klage entgegengesetzt werden» können.

¹⁰² Cf. Wagner (wie Anm. 2), S. 161 ff.

Wagner konnte an besagtem Kloster kein Ersatzanniversar für abgegangene Jahrzeiten feststellen. Wie schon erwähnt, sicherten sich die Zisterzienser ein gewisses Reduktionsrecht schon im 13. Jh. statutarisch ab. Am Basler Konzil liessen sich die Benediktiner entsprechende Statuten ausarbeiten, cf. Wagner (wie Anm. 2), S. 150 ff. Am Basler Domstift konnte Bloesch erst für Mitte 15. Jh. eine Ersatzpraxis für nicht mehr zelebrierte Anniversarien feststellen, cf. ib. (wie Anm. 36), Kommentar, S. 29. An der Pfarrkirche in Freiburg i.Br. klärte der Bischof von Konstanz die Situation erst nach 1525 mit Spezialverordnungen für abgegangene Jahrzeiten, cf. Butz (wie Anm. 6), Kommentar, S. 144 f.

¹⁰⁴ Zu Richterswil cf. weiter oben. Uster: ...zerstoert unn gehindrot..., cf. Anhang 4.

^{105 ...} das wir durch soelich sumsalig unn hindernuss ... vallint.

Warum verfochten die Richterswiler das Ersatzanniversar von 1502 nicht auf dieselbe Weise; warum klagten sie die Jahrzeitelimination von 1496 nicht auch als Vergehen zumindest gegen Gott ein?

Im fraglichen Text im JZB Uster fällt auf, dass sich der in der stifterischen Klage formulierte Anspruch auf Unversehrtheit des in einer Jahrzeitfeier verkörperten Stifterwillens auf spezifisch verfügte Anniversarien bezieht – auf letztwillig angeordnete nämlich. Dies geht aus der auch Testamenten eigenen so genannten Klausel der Besonnenheit hervor: ... dass sy soelichs gethan hannd mit guotter, zittlicher vorbetrachtung... ¹⁰⁶ Das schliesslich erwirkte Anniversar in Uster bot denn auch nur für letztwillig verfügte abgegangene Jahrzeitfeiern Ersatz. ¹⁰⁷ Der erwähnte Rechtsanspruch auf den unversehrten Stifterwillen trotz veränderter Stiftungsbedingungen muss deshalb aus dem Moment des letzten Willens hergeleitet worden sein. Vielleicht erklärt Letzteres auch die schiedsrichterliche Präsenz der Stadt. ¹⁰⁸ In Anbetracht des sehr feierlich zu begehenden Ersatzanniversars muss es ebenso der Umstand der

Cf. Text in Anhang 4 und Bartschs Untersuchung letztwillig verfügter Seelgerätsstiftungen des 14. Jh. in Österreich. Laut Urkunden wurden diese Stiftungen zum Beispiel «mit verdachtem mut», «mit verdachtem mut und mit gutem willen» oder mit «gute(r) betrachtung» aufgesetzt, cf. ib. (wie Anm. 44), S. 16f. In Bartschs Quellenkorpus überwogen die Urkunden über letztwillig verordnete Seelgerätsstiftungen die Anzahl Testamente, wobei erstere quasi als Testamente betrachtet wurden (cf. do., S. 13f.). Cf. dagegen für die Zeit des Alten Zürichkriegs: Bosshard, Werner, Krieg und Todesvorbereitung. Zürcher letztwillige Verfügungen 1428–1445, in: Ein «Bruderkrieg» macht Geschichte. Neue Zugänge zum Alten Zürichkrieg, hg. v. Peter Niederhäuser und Christian Sieber (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 73), Zürich 2006, S. 99–110, hier S. 108. Die Klauseln von Uster finden sich auch in den eigenhändig geschriebenen Zürcher Gemächten des 15. Jh., cf. Weibel, Thomas, Erbrecht und Familie. Fortbildung und Aufzeichnung des Erbrechts in der Stadt Zürich – vom Richtebrief zum Stadterbrecht von 1716, Zürich 1988, S. 70 und 298.

Hierumb, won nu dero, so soelich iarzit unn selgraett gesetzt unn geordnet hand ... So hand die obgenanten herren unn gemeind untertanen dis iarzit angesechen ... (Hervorhebung durch Vf.)

¹⁰⁸ In Zürich kontrollierte der Rat die Testiertätigkeit der Bevölkerung, cf. Bosshard (wie Anm. 106). Die Stadt fungierte in Uster allerdings schon 1469 als Schiedsrichterin, und zwar zwischen der Kirche und dem Kloster Rüti, worauf sie empfahl, das neue JZB zu schreiben, cf. Kommentar des Notars Johann Kaltschmid, Nr. 10, fol. 47r, und Urteilsabschrift, do., fol. 57v.

Letztwilligkeit gewesen sein, welcher der wirtschaftlichen Argumentation, eventuell sogar der vertragsrechtlichen Klageeinrede der Kirche zumindest teilweise standhielt.¹⁰⁹ Allerdings reichte das Moment der letztwilligen Verfügung noch nicht, um in der besagten Ersatzjahrzeit kommemoriert zu werden. Dafür musste noch eine weitere Bedingung erfüllt sein: der Nachweis der Anordnung von Todes wegen.¹¹⁰ Dies ergibt sich eindeutig aus der Tatsache, dass die Ersatzfeier nur den im JZB namentlich aufgeführten Seelen galt, also keine Pauschalfeier für alle einst letztwillig verfügten und irgendwann nicht mehr gefeierten Jahrzeiten war.¹¹¹

Waren es folglich diese zwei Momente, der letzte Willen und dessen Nachweis, welche der Richterswiler Stifterschaft zirka dreissig Jahre nach den Vorgängen in Uster fehlten, um die Jahrzeitelimination von 1496 einklagen zu können?¹¹² Hob die Richterswiler Pfarrkirche damals keine letztwillig verfügten Jahrzeitfeiern auf, oder konnten dies die Richterswiler schlechtweg nicht nachweisen? Ohne

¹⁰⁹ Der Klausel *semper subintelligitur...*, cf. weiter oben. Das Ersatzanniversar sollte mit Vesper, Vigil, gesungener Messe usw. zelebriert werden, cf. Text in Anhang 4.

Höchst wahrscheinlich betraf die Klage nur letztwillig verfügte Jahrzeiten, die urkundlich fixiert worden waren, denn im Text wird von iarzit unn selgraett gesprochen, cf. Zitat in Anm. 107.

Nr. 10, fol. 51r/v: Namen, derer am Samstag nach dem 14. September, Tag der Kreuzerhöhung, gedacht werden sollte, und fol. 51v-52v: Namen, die am Samstag nach dem 1. Fastensonntag, nach der alten vasnacht, zu feiern waren. Die Anzahl Namen, über 200, muss noch genau ausgezählt werden, weil ein einzelner Name nicht unbedingt auch eine Jahrzeitstiftung bedeutet. Die Zahl allein sagt über die Häufigkeit solcher Stiftungen an der Pfarrkirche Uster nichts aus. Sie vermittelt aber eine Ahnung vom Ausmass der kirchlichen Jahrzeittilgung, die bei spätmittelalterlichen Neuredaktionen wohl auch anderer Anniversare der Zürcher Landschaft, zumindest aber in Richterswil, vorgenommen wurde, cf. weiter oben.

Der Anniversareintrag in Nr. 7, fol. 39r, lässt nicht auf ein Schiedsverfahren schliessen wie in Uster. Der Ausdruck angesechen macht aber klar, dass die Richterswiler den Ersatz gewünscht hatten. Höchst wahrscheinlich wurde ihnen die Feier anlässlich des Rezensionsabschlusses am 4.2.1502, der ja auch ein Rechtsverfahren darstellt, gewährt. In beiden Fällen wissen wir nicht, ob die Kirche die Ersatzfeier remunerationslos zu leisten hatte oder ob sie diese über die Zinsen der nicht mehr realisierten Memorialstiftungen finanzierte. In Basel und Freiburg i. Br. wurden die Ersatzfeiern über die Einnahmen aus den abgegangenen Jahrzeiten bezahlt, cf. Bloesch und Butz, mehrfach zit.

Seelgerätsurkunden, Reverse oder entsprechende Urbareinträge können diese Fragen vorab nicht beantwortet werden. Bleibt einstweilen die Tatsache, dass in Richterswil die ohne Rechtsanspruch, allein religiös-kulturell begründete Ersatzjahrzeit nur pauschal und ohne festgelegtes Zeremoniell zu feiern war – im Gegensatz zu jener an St. Andreas in Uster. Des Weitern fällt auf, dass das spezifisch urkundliche Formelwerk letztwillig verfügter Anniversarien im JZB Richterswil von 1502 nicht zu finden ist, im Ustermer Anniversar hingegen schon. So stifteten Adelheid Adlingerin und ihr zweiter Ehemann Othmar Gamper eine Jahrzeit mit guoter zitlicher vorbetrachtung und by laebigem lib. Hans Wirt von Greifensee setzte seine Jahrzeitstiftung bi lebigem lib unn mit guotem fryem gunst un willen auf. 117

Der Unterschied zwischen der Ersatzjahrzeit an der Pfarrkirche Richterswil und jener in Uster scheint somit auf verschiedene Stiftungslandschaften zurückzugehen.¹¹⁸ Beide Feiern symbolisieren aber den teilweisen Erfolg gegen die kirchliche Praxis, im Zuge von Jahr-

¹¹³ Ein weiteres Desiderat hinsichtlich der Erforschung der JZB. Die Editionen von Bloesch und Butz, die Artikel von Wagner und Neiske, Rechtssicherung, zeigen, wie wichtig diese Quellen für die Beurteilung von Anniversarbüchern sind. Allerdings muss man für die Zürcher Landschaft vermutlich noch von vielen mündlich festgelegten Memorialstiftungen ausgehen.

¹¹⁴ Und sol das iartzit begangen werden mitt priester als vyl man den mag ..., cf. Anhang 3, zu Uster weiter oben.

Obwohl in Richterswil auch Jahrzeiten gestiftet wurden, die erst mit dem Tod des Stifters auszuführen waren, cf. oben die Stiftung von Heini Zehnder.

¹¹⁶ Nr. 10, fol. 10v, März 18. Zu den verschiedenen Formeln in Seelgerätsurkunden: Bartsch (wie Anm. 44), S. 16ff., und hier die Bsp. weiter oben.

Nr. 10, fol. 5r, Febr. 2. Cf. auch fol. 38r, Okt. 25, Jahrzeit des Zimmermanns Konrad Wyss von Illnau. Ihre Satzung von 1468 ist als Revers im Kalenderanhang auf fol. 49v zu finden, vom Zimmermann mit guoter zittlicher vorbetrachtung und ... by gesundem, lebendigem lib aufgegeben. Trotz der sehr testamentarischen Formeln basieren diese Stiftungen nur auf Urkunden, nicht auf Testamenten. Von Wyss' Stiftung besassen die Priester denn ein guoten brieff. Der Priester Jakob Hilfli hingegen errichtete die Stiftung in Nr. 4a, fol. 9r, März 12, eindeutig als Gemächt, deswegen im Beiwesen der Räte von Elgg: ... und by soelichem gemacht sind gesin die vier raet hier zuo Elggow...

Unterschiedliche Stiftungslandschaften ergäben sich zum Beispiel auch aus der Beschaffenheit und Höhe der Stiftungskapitalien, der Verteilung des Kapitalzinses, der Sozialstruktur der Stifterschaft und der Anzahl und Art der notierten Ablässe.

zeitbuch-Redaktionen wirtschaftlich belastende liturgische Memorialleistungen aufzuheben.

Stiftungsreduktion contra Stiftungswirklichkeit

Das von Heinrich Vinsler verfasste Richterswiler Anniversar ist geradezu das Ergebnis der Spannung zwischen der Kirche als Beauftragter und Verwalterin der liturgischen Memoria und den religiös-kulturellen, aber auch rechtlichen Vorstellungen der Memorialstifter. Die Spannung ergab sich einerseits daraus, dass diese geistliche Leistung remunerationsbedürftig war, andererseits aus der ungenügenden Rechtssicherung der mittelalterlichen Stiftung. Sie war umso stärker, als der Jahrzeit- oder Gedenkvertrag offensichtlich weder im weltlichen noch im kirchlichen Recht klare Regeln hatte. In dieser diffusen Sach- und Rechtslage gelang es der Richterswiler Stifterschaft, via Rezension, Ersatzjahrzeit und Rechtsakt für bestmögliche Stiftungswirklichkeit beziehungsweise für Gewähr derselben zu sorgen. Garant dieser Gewähr wurde das JZB selbst: Erst mit dem Bucheintrag war die Seelenheilstiftung abgeschlossen und gesichert.

Die stifterische Intervention realisierte in gewissem Masse eine Bestimmung Benedikts XIV. Ohne richterliche Untersuchung hätten gemäss diesem Gegenpapst zum Beispiel vertraglich festgesetzte Messen trotz verringerten Stiftungsertrags weder gekürzt noch unterlassen werden dürfen.¹²⁰ Dass im Zürcher Stadtstaat nicht der Bischof von

Insofern widerspiegelt es «totale Geschichte». In ihm verweben und beeinflussen sich «Religiöses, Rechtliches und Ökonomisches», so Borgolte, Michael, «Totale Geschichte» des Mittelalters? Das Beispiel der Stiftungen, Antrittsvorlesung 2.6.1992, hg. v. der Humboldt-Universität Berlin (Heft 4), Berlin 1993, S. 11, bezüglich Stiftungen.

[&]quot;Episcopos ... non posse missarum numerum in contractu praescriptum ac vicissim acceptatum minuere seu reducere quamvis imminuti fuissent reditus ob eum finem assignati; sed, ..., oportere, ut judicis partes assumant, investigantes, an talis sit quae obvenit, redituum imminutio, ut juxta recepti juris regulas, sufficiat ad rescindendum contractum vel saltem ad eundem ad justi et aequi normam redigendum." Nach Nottarp (wie Anm. 68), S. 411 n. 1.

Konstanz als Richter auftrat, erstaunt wenig.¹²¹ Wie dem auch immer gewesen sein mag: Triebfeder der zweiten Richterswiler Anniversarfassung war der stifterische Wunsch nach Stiftungsverwirklichung. Darum ging es. Dies manifestiert sich auch in der hier so genannten Säumigkeitsklausel, die in den zwölf JZB der Zürcher Landschaft häufig anzutreffen ist. In dieser fällt erstens auf, dass kaum mehr von säumiger Stifterschaft die Rede ist, sondern mehrheitlich von nachlässigen Klerikern. Zweitens fiel in letzterem Fall die Entlöhnung der Geistlichen nicht einfach unbestimmt der Kirche anheim, sondern es sollten dann die Kirchenpfleger den Zins einziehen und dafür sorgen, dass die Jahrzeit begangen würde.¹²²

Dank der erwähnten Spannung vermittelt das JZB von Heinrich Vinsler ein wohl ziemlich reelles Bild über Wesen und Häufigkeit der niedrigsten Seelenheilstiftung an der Pfarrkirche Richterswil zwischen 1496 und der Reformation. Die Fassung von 1502 enthält denn nur gychtig[e] Stiftungen, das Buch wurde à jour geführt und mit der Reformation die gestiftete liturgische Memoria aufgehoben. Ein reelles Bild der Stiftungslandschaft, zumal was Jahrzeit- und Gedenkstiftungen anbelangt, liefern uns höchst wahrscheinlich auch die sechs andern datierten Anniversare der Zürcher Landschaft. Die Zürcher Überlieferung eignete sich somit ausgezeichnet für eine bis anhin ausgebliebene Studie der niedrigsten Seelenheilstiftung, zudem an ländlichen Pfarrkirchen. 125

¹²¹ Cf. Text in Anm. zuvor. Die Verdrängung der kirchlichen Gewalt durch den Zürcher Rat ist bekannt, cf. Bless-Grabher (wie Anm. 24), S. 453ff.

¹²² Nr. 7, fol. 32r, hier schon weiter oben zitiert, oder Nr. 1, fol. 21r, Sept. 6, Jahrzeit Ueli Wiss: *Und ob er niemen me hette, der im sin iartzitt begieng, so sond die kilchenmeyer sin iartzitt began.*

Offenbar stimmte auch die stifterische Kontrolle, denn 1506 verlangten wiederum die Laien die Überarbeitung des Kirchenurbars, cf. StAZ, C V 3.6e, fol. 2r, und Sablonier et al. (wie Anm. 28), Nr. 193.

¹²⁴ Cf. Anhang 1. Nr. 11 enthält 149 Einträge. Davon stammen 130 von Vinsler aus dem Jahre 1498.

Für den Forschungsstand bis 1988 cf. Borgolte (wie Anm. 3), S. 94. Bis heute werden vorzugsweise Bestiftungen untersucht. Auch Fuhrmann (wie Anm. 4) widmete sich nur kirchlichen Minderstiftungen und Saulle Hippenmeyer, Immacolata, Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden 1400–1600 (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte 7), Chur 1997, Schluss der Anm. 125 siehe folgende Seite

Anhang 1 Liste der 12 Jahrzeitbücher aus Pfarrkirchen und Kapellen der Zürcher Landschaft¹²⁶

01

Albisrieden: JZB der Kapelle St. Konrad und Ulrich

(1. Viertel 15. Jh., spätestens 1433, Hegi); Zürich, Staatsarchiv [StAZ]: F IIc 6b

Fol. 26v: Heini Murer der alt hautt geordnet durch siner selheil unn den lieben heilgen sant Uolrich unn sant Cuonrat ze lob unn ze er dis iarzitbuoch. 127

Die Kalenderanlage (ähnlich wie Nr. 8, aber nur bis zu 6 Tagen pro Seite) lässt eher auf ein Totenbuch als auf ein Anniversar schliessen, cf. dazu den hiesigen Artikel.

02

Dietikon: JZB der Pfarrkirche St. Agatha

(Spätestens 1479, Hegi); StAZ, Depositum: RKKG Dietikon: IV A 1 Das Jahrzeitbuch wurde bis Mitte 19. Jh. geführt (Hegi).

03

Eglisau: JZB der Marienkirche

1488; StAZ: F IIc 22

schloss die Jahrzeitstiftungen von der Untersuchung aus. Einzig Ralf Lusiardi setzte sich, aber für Stralsund, mit der niedrigsten Stiftungskategorie auseinander, cf. die Rezension von Peter Hartmann, in: MiÖG 110 (2002), S. 462 f.

Die Liste enthält der Reihe nach: Herkunft, Entstehungszeit (Datierung nach Hegi), anderer Beschreibstoff als Pergament, Standort, Angaben, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Artikel stehen, anderer Quellennachweis als Hegi. Bei Hegi (wie Anm. 12) sind alle 12 JZB, alphabetisch nach Herkunft verzeichnet, beschrieben.

 $^{^{\}rm 127}$ Ein Vorläuferbuch oder das vorliegende JZB? Cf. jedoch Hegi.

Entstanden im Auftrag des Adligen Bernhart Gradner laut zeitgenössischer Angabe im Kalenderanhang fol. 64v: *Nota diss iarzitbuoch ist geschryben* ...

04

Elgg: 2 JZB

04a

JZB der Pfarrkirche St. Georg (1. Hälfte 15. Jh., Hegi); StAZ, Depositum: PGA Elgg: IV A 2.1

04b

Abschrift von 4a für die Jahrzeit namens Bruderschaft *unser frowen*, die für den Kirchenneubau errichtet wurde (cf. fol. 1v von 4a)? Die beiden Hss. sind nicht identisch. 4b geht aber sicher auf 4a zurück. Die Hs. gibt die lateinischen Einträge (Ablässe, Jahrzeiteinträge) von Hs. 4a oft fehlerhaft wieder.

1506; StAZ, Depositum: PGA Elgg: IV A 2.2

Kolophon unter Dez. 31: Per fratrem Iohannem Coci anno 1506. 128

05

Embrach: JZB der Stifts- und Pfarrkirche St. Peter

(15. Jh., Hegi); StAZ: F IIc 26

Der Rand enthält «Preis»-Vermerke, s. vorliegenden Artikel.

06

Küsnacht: JZB der Pfarrkirche St. Georg

1512; Papier; StAZ: F IIa 241

Sablonier, Wanner, Zangger (wie Anm. 28), Nr. 208.

¹²⁸ Freundlicher Hinweis von Pfarrer M. Schär aus Elgg.

Richterswil: JZB der Pfarrkirche St. Martin

1496: 1. Fassung; 1502: 1. Rezension und Beglaubigung; StAZ: F IIc 63a

Von Heinrich Vinsler verfasst, vom gleichen als Notar 1502 rezensiert und beglaubigt, s. vorliegenden Artikel.

08

Schlatt: JZB der Pfarrkirche St. Peter

(1. Hälfte 15. Jh., Hegi); StAZ: F IIc 66

Eher Totenbuch als Anniversar. Eine Seite führt denn bis über 10 Tageszeilen. Eine Buchseite führt wie in Nr. 7 eine breite, formatierte Spalte, die immer an den Kalender anschliesst. Die Einträge (darunter viele reine Totenvermerke) stehen (fast) ausschliesslich in dieser Spalte, s. vorliegenden Artikel.

09

Spanweid: JZB der Siechenhauskapelle. 2 Hss.

1490; Papier; StAZ: H I 608. 1537: Kopie von H I 608, mit Fortsetzungen (Hegi), Papier; StAZ: H I 607

10

Uster: JZB der Pfarrkirche St. Andreas

(1469–1470): 1. Fassung; 1473 Juli 27: 2. Fassung, überprüft, beglaubigt und kommentiert durch Notar Johann Kaltschmid; Zürich, Zentralbibliothek [ZB]: Ms. C 1 (anc. 703)

Kalenderanhang mit diversen Einträgen, auch Stiftungsabschriften, s. vorliegenden Artikel.

Wald: JZB der Pfarrkirche St. Margareta

1498; Zürich, ZB: Ms. G 63; Fotos in der Fotosammlung Steiger des StAZ.

Explicit nach Dez. 31: Et finit feliciter anno domini 1498. Höchst wahrscheinlich handelt es sich hier wie in Nr. 7 um ein Autograph von Heinrich Vinsler, s. vorliegenden Artikel.

12

Winterthur: JZB der Stadtkirche St. Laurenz

(1. Hälfte 15. Jh., Hegi); Winterthur, Stadtarchiv: Ki 50; Zürich, StAZ: F IIc 100b (Fotokopie)

Anhang 2 Kommentar und Kolophon Vinslers im JZB der Pfarrkirche Richterswil¹²⁹

Kommentar in den Zeilen zu Dez. 30 und 31:

In dem namen unser herren amen. Ze wuessen sye mencklichem, dass inn dem iar von der geburt Christi unsers herren dusentfuenffhundert und zwey iar, der roemerzahl fuenffi, unsers aller heiligosten inn Christo vatter und unser herr, her Alexander, von gotz gnaden des sechsten bapst, in synem nuenden iar, uff frytag am vierden tag des manotz hornung umm myttag in Uoly Wymanss huss zuo Rychtiswyl in Constenzer bystum ist volendet diss iartzitbuoch durch mich, Heinrich Vinsler von Zuerich, priester Costentzer bystums, offner des heilgen roemschen rychs gewalt notari, von wort zuo wort abgeschriben uss dem alten

Nr. 7, fol. 45v; cf. Abb. 2. Hier wie in den Anhängen 3 und 4 handelt es sich nur um eine Transkription. Dabei wurden die von www.adfontes.unizh.ch vorgeschlagenen Regeln beachtet. Diakritische Zeichen, die keine Vokale darstellen, wurden allerdings keine umgesetzt, sondern teilweise mit Buchstaben wiedergegeben (Bsp.: wuessen statt wùssen). Die mit Tilden versehenen Konsonanten n, m, r wurden verdoppelt, abgekürzte Endungen stillschweigend aufgelöst.

iartzitbuoch inn dyss nuew iartzitbuoch, inn bywesen vom anfang untz zuo end dyser nachbenempten fromen und erberen mannen, von emphelchenung gmeiner kylchgnossen zuo Rychtiswyl, mitt namen Uoly Wynman, Clauss Zymberman, bed von Rychtiswyl, vogt Mueller von Wolrow, Ruody Zuericher vom Langenmoss, welchi by iro guotten truewen unn eren verjechen hand in bywesen dyser nachbenempten zuegen, herr Peter Bottenwyler, priester, Heini Wyman und Jos Luetty, leyen Costentzer bystums, [dass] soelich satzung zuo denen zytten gychtig sind gsin uff den guetteren inn dysem iartzitbuoch begriffen und verschriben, es sye dem leutpreister, dem caplan sant Urbans altar, der kylchen, der spend und an die liechter. Es sye kernen, wachs, ancken, nussen, win oder pfennigguelt. Und zuo besser sycherheit und bestaetung aller obgeschriben ding hand mich, obgemelter notary, die gemelten vier man erforderet und gebetten, dyss iartzittbuoch zuo schryben und volenden und ziechnen mitt minem notarijsten signet zuo end dyss iartzitbuoch, dass ich getan han von iren bett wegen, doch unschedlich dem roemschen rych, mir unn minen erben. Beschechen im iar unn tag wie obstatt. etc. Darunter folgt das

Kolophon:

Et finit feliciter per Heinricum Vinsler, plebanum in Staefen, anno domini 1496, indictione 14, pontificatus sanctissimi Alexandri pape sexti anno eius quinto, die lune, die 7. mensis novembris. Darunter folgt Vinslers Notarszeichen.

Anhang 3 Ersatzanniversar von 1502 an der Pfarrkirche Richterswil¹³⁰

Kalendereintrag zu Nov. 11:

Es ist zuo wuessen, dass uff datum dyser sattzung gemein kylchgnossen angesechen hand zuo lob gott dem almechtigen und allem hymelchen herr unn zuo trost allen gloebigen seelen ein iaartzit uff den naechsten tag nach sant Martis

 $^{^{\}rm 130}$ Nr. 7, fol. 39
r. Die Grundsätze der Transkription sind in Anm. 129 erklärt.

tag besunder aller dero seelen, die in dem alten iaartzitbuoch geschriben stand, die nuett in dyss iaartzitbuoch geschriben sind. Ouch allen dero, die iee iro handrechung (!) und stuer und nachtuond an dyss wirdig gotzhus und getaan hand, 131 und aller styffter und styffterin dyser kylchen, ouch herr Ruodolffs Huenebergers, luettpreister was hier zuo dysem gottzhus, welcher gaeben hatt an dyser kylchenbuw unn fuer die oblatten zwentzig pfund haller. Und sol das iaartzit begangen werden mitt priester als vyl man den mag, denzuomal ueberkomen zuo trost und hylff allen obgenanten seelen unn ouch allenn albenden gloebigen seelen, die insunders nuettz warten sind den das gmeinen betz. Beschechen im 1502 iar. Und uff densaelben tag sol man gaeben ein spend armen luetten zuo trost und hylf den gemelten seelen.

Anhang 4 Ersatzanniversar von 1470 an der Pfarrkirche Uster¹³²

Fol. 50v:

In gottes namen amen. In dem iar, do man zalt nach Cristus gebuert thusig vierhundert und in dem sibitzigosten iare, so ist dis nachgeschriben iarzit angesechen durch dis nachbenempten: Des ersten, durch den hochwirdigen und geistlichen vatter und herren apt Uorichen zuo Ruetti und sinem gemeinen convente, in dero handen und gewalt ietz ist der kilchensatz dis gottzhus. Darnach durch die ersamen, wisen und fuersichtigen Heinrichen Roisten, in diser zitt burgermeister, ouch sine mitgesellen, mit namen meister Oswalden Schmid und meister Uorichen Widmer, alle des rauttes und burger der statt Zuerich, ouch insunder durch den edlen und vesten Andres Rollen von Bonstetten, her Niclausen Gruetter, luetpriester dis gottzhus, Erni Bachoffner, Bertschi Ruoland, kilchenpflaeger, gemeind untertanen und die gantz kilchhoeri. Die also einhellklich unn gemeinlich iren guotten gunst, wissen und willen darzuo geschriben unn geben hannd, unn das iri form unn hienach geschriben staut uff den aller kuertzesten sin.

(…)

132 Nr. 10, fol. 50v-52v, von einer der Anlegerhände geschrieben.

¹³¹ Zu verstehen: ..., die iee iro handrechung (!) und stuer getaan hand und nachtuond an dyss wirdig gotzhus, ...

Und won aber dero, die soeliche iarzit gesetzt unn geordnet hand, si habent vil oder wenig gesetzt, iro meinung und will gewesen ist, dass sy soelichs gethan hannd mit guotter, zittlicher vorbetrachtung, sunder zuo lob gott dem almechtigen allem himelschen here und ze trost iren lieben selen, dass man iren iaerlichen tag nach der verkündung des alten iarzitbuoch begangen soelt haben – es soelte dann gethan haben ein luetpriester, die capplan, die kilchenpflaeger oder iro fruend, wer die waerind gewesen – das nu leider dick unn vil nit beschaechen ist. Und das von soelicher sach wegen dz maager gesetzt haut, villicht nu 1 oder 2 d, ein koppff kernen oder ½, das mocht soelichen costen oder arbeit nit ertragen, als denn einem luettpriester, den capplan oder den kilchenpflegern daruff gangen wer. Unn von soelichem, ist es dick unn vil, underwegen beliben unn nit begangen worden nach dem unn dero meinung gewesen ist, die soeliche iarzit gesetzt und geordnet hannd, etc.

Hierumb won nu dero, so soelich iarzit unn selgraett gesetzt unn geordnet hand, meinung unn will, so sy zuo gott dem almechtigen unn iren selen gehept hand, so guot gewesen ist, dass soelicher ir guoter will und meinung nit durch unns zerstoert unn gehindrot werde, sunderlich gefuerdrot [gemahnt], dass wir durch soelich sumsalig unn hindernuss nit in ungnaad gegen dem almechtigen got unn siner lieben muoter vallint. So hand die obgenanten herren unn gemeind untertanen dis iarzit angesechen in der formm als hienach geschriben stant.

Item des ersten: dass ein luetpriester, zuo disen zitten unn [am] gotzhus, und die capplan unn helffer, ir syend vil oder wenig, an dem abet soellend laessen in dem gang vor unser frowen altar ein selvesper. Da soellend die kilchenpfleger, wer die sind, da gespreit han ein fluecktuoch und daruff vier erber kertzen, die da soellend bruennen.

Item morndes [am Morgen danach]: so soellend aber die priester gemeinlich lesen ein vigily unn nach der vigili singen ein mess von unser frowen uff unser frowen altar. Unn nach derselben mess sol ein luetpriester oder helffer singen das fronampt, ein selmess uff fronaltar. Unn die andren priester soellend mess laesen von den selen. Unn zuo denen messen allen, sy werdent gesungen oder gelesen, soellend dieselben kilchenpfleger fruemmen unn oppfern. Es soellend ouch alle mentschen, die da gegenwirtig sind, baetten, mess fruemmen unn truelich fuer die armen selen bitten, als sy denn gott ermant, unn sy hoffen, lon davon ze enpfachen. Insunder dero fruend, die noch in zitt unn in leben sind, unn die ir

vordren iarzit dick unn vil nit began sind, die soellend dester flissiger unn ernsthaftiger sin, damit dass ir vordren selen ouch dester bass mogend komen zuo den ewigen froeiden.

Item sy hannd ouch angesechen, dass die kilchenpfleger bachen soellend ein muet kernen an guotem erbrem brott. Unn den sol man also teilen: 1 halbs den priestern, die da sind, mess habent unn helffend das iarzit begaan, unn ieklihem glich vil. Unn welich da sind unn das iarzit begand, denen sol werden das brott. Unn denen, die nit da sind und das iarzit nit begand, den sol nutz werden. Der ander halb muett sol denn geteilt werden under die armen luett, die da gegenwuertig sind. Item. Es sol ouch ein sigrist uff die tag, als man dise iarzit begaan ist, luetten zuo den messen mit der grossen gloggen unn tragen den wichkessel unn dz rouchvass ueber die greber. Unn darumm man im geben sol 4 brott.

Fol. 51r:

Item diss iarzit sol man begaan in dem iar zwey maal zuo den zweygen fronvasten, zuo ewigen zitten, allwegen uff den samstag in der fronfasten zuo herpst unn uff samstag in der fronfasten nach der alten vasnacht. Und wie diss iarzit angesechen und geordnet ist [s.o.], also soellentz die abgemelten, ein luetpriester, die capplan und die kilchenpfleger, begaan by iren guoten truewen on geverde etc.

Item diser nachgeschribner iarzit ist man begaan uff samstag in der fronvasten nach des heligen cruetz tag ze herbst. Und dis sind ir namen hiernach geschriben. Es folgt die Liste der Namen (– fol. 51r).

Fol. 51v:

Item diser nachgeschribner iarzit ist man begaan uff samstag nach der alten vasnacht unn sind dis ir namen. Es folgt die Namenliste (– fol. 52v).